Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Konvolut: Briefe, Sammlungen und Abschriften in jüdischen Angelegenheiten, häufig Eheverträge betreffend : Mss. orient. 264/1(6)

[Nachlassmaterialien], [ca. 1764-1808]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615

Nachlassmaterial Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Von mir Montags den 31 Oct. 1808. einer armen Jüdin Hitzche (היצכה) aus Laage ihre Ehepacten d.d. Gransee (גראנזע) am Dienstage den 5ten Thebheth i. J. 5544. (Chr. Dienst. d. 30 Dec. 1784)

למזל טוב ~~יצמח~~ יצמח ויעלה כצן רטוב מהאל הטוב

החתן ר' יעקוב הסכוש יאקב (צבי הירש)

לאלה דברי התנאים אחרונים - - - - - דהיים ר' פ (מצד אחד ור' פ) (מצד

אחות הבתולה כלה מרת היצכה תי' ובפנים עדים החם עלו הצדדים

הש בקס לאשר ולקיים את כל דברי התנאים המבוארים לבא =

רד החתן - - נשאוקידש - - - - - הקצין ר' הירש נכנס לנדן

אחות - - סף שני מאות וחמישים רט פרייסיש קוראנט במזומנים ומלבוש

כבוד ובגדי שבת ~~[illegible]~~ ולנפים ורדידים ובגדי לבן ומטה מוצעת הכל לפב

ועריל נפן

Die Zeugen waren

הם דוד בן הר' אברהם ומלאכם לעד שוב שיף ונאמן פה # ליבענוואלד

שראל בן ר' ארין הם אליעזר בקל מליבענוואלדע

Adresse: Jacob Salomon in Laage. Seine Frau Hitzche hatte schon mit ihm 7 Kinder, und war noch nicht 30 Jahre alt, dabey aber in der äusserstem Dürftigkeit

UNIVERSITÄTSBIBL. ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0002
DFG

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Hochgeborner,
Hochzuverehrender Herr Landrath,

Ich habe Ihnen Endesunterschriebene Cession
die Ehre die Cession von Gulden f. Silber und
übersende mit einer Berechnung der Brandschatzung,
so ich von dem Dorfschulzen Siegfried noch
und Acco Gulden f. Silber Betrags, hierüber
mir sie von Ihrem Herrn Vetter wurden erhalten,
Ihnen gefälligst Ende Juny von Hrn Wels 5528
in beglaubter Abschrift und acta übergeben.
Da mir gegenwärtig die hierüberlassen
nöthig ist, so wird mir Gulden f.
Silber mit den fehlenden 1/3 Kuh Betrags,
so mögen sie ob der Brandschatzung, zwey
gebraucht zu werden, ob Dieselben nicht gern,
zu tilgen, und einige Aufklärung darüber
zu

Ich habe die Ehre mit ausgezeichneter Hochachtung zu beharren

Ihr

ergebenster Diener

Ulrich Bigum Landschreiber

Rostock den 4. Februar 1803. [illegible] Marx

Der Original Cession mit unterschrieben und unterzeichnet.

Carl Moltke Landrath

Samuel, Baron Cetty in Gallin, Felix Jeremias auf Gülzow, Hans Tammy (Amtsverw. 1768) unterschrieben von Ahlefeldt

Dr. Hans Gottlieb Theodor Cetty

Dr. Wolf.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0003
DFG

[illegible]

Gadebusch
d. 23 Febr. 1807.

[illegible]

Antwort v. 30 Sept 1807.

Die in der neulichst stattgefundenen Uebersetzung der Josephus Gebbah (Strausberg den Strausberg d. J. 1768) angeführten Gülden Friedberg, welche im Original: Zekukim Kesef Zoruf genannt werden, haben sie in Mecklenburg und anderen Provinzen Deutschland für landübliche Gülden angesehen.

Der Ausdruck: fein Silber ad. Silbers war üblich in alten Zeiten, da welche sich blos Formulare von Eheverträgen schriftlich, um zu verfahren, da man keine gemünzte übliche Goldgülden darunter verstand. Jetzt ist zwar diese Redensatz überflüssig; allein ob damit in den alten Formularen nicht abgeändert werden.

Hochachtungsvoll habe ich die Ehre zu verharren.

Meiner Hochgeehrtesten Herrn

gehorsamster Diener
Oly Leyser

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0006
DFG

Moses Samuel aus Mikaleif in Polen gebürtig, gegenwärtig Schutzjude in Lutzow,
Mitw. d. 28 Tischri 3305
heirathete im J. 1805. die Hr. Risel, (רייזל) Tochter des Herrn. Meier Wolf zu Neuenbukow,
welche diesen Lauf der Verlobung Tractat (מזל טוב יש עשרים אחרונים שלומר אחרון) Montag d. 24 Sept 1804,
vor der Trauung 300 Rth zubringet (והכלה הכניסה שלוש מאות רייכס הוופה).
wegen Unmündigkeit und Todesfalls soll es bey der Anordnung von Altona, Pinner und Mainz stehen
bleiben (ודאיתא בשו"ע אה"ע סימן קי"ט).
Wie unterschrieben von Meier Hochzeitvater (חתן)
— Meier Nathan Cohn
— Israel S. des Landrabb. Elias
— Michel S. Hyn Jeuppa

זיכל לי ומשפ

Tractat Gluck (מזל טוב)

יצמיח וישלה כגן רטוב עדלמעלה דברי הברית והתנאים האלה
שנעשרו ומתנו בין שני הצדדים בזה --- רד"ה כה יאמר
ואחתן הכניס את כל אשר לו ה' והכלה הכניסה לתוך שלו מאות רייכס
ושלשת וישלח וסבלונות וכה יאמר הלקיחה את עצמה
כמנהג [illegible] ומיכאל [illegible] ואם [illegible]
ומיכאל [illegible] ואם [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0008
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0009
DFG

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0010
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0011
DFG

Ich bitte Sie

Herr Prof. Dr. Wiedemann hat mir gestern Abend, als ich ihn besuchte, eine Abhandlung des Herrn Prof. Dr. Hertz über elektrische Schwingungen gegeben, welche Sie ihm zugesandt haben. Ich habe mich sehr gefreut, diese Abhandlung kennen zu lernen, und bin Ihnen sehr dankbar dafür, daß Sie mir dieselbe haben zukommen lassen. Ich habe mich auch sehr gefreut, daß Sie mir Ihre Adresse angegeben haben, denn ich hatte schon lange den Wunsch, Ihnen meine Arbeiten über Elektrodynamik zusenden zu können, und wußte nicht, wie ich es machen sollte, da ich Ihre Adresse nicht kannte. Ich habe nun die Absicht, Ihnen meine Arbeiten, soweit sie bis jetzt erschienen sind, zuzusenden, und werde dies wohl in den nächsten Tagen thun können. Ich habe nämlich vor einiger Zeit eine Abhandlung über die Induction in bewegten Leitern veröffentlicht, welche Sie vielleicht interessiren wird, und werde Ihnen diese Abhandlung, sowie die Fortsetzung derselben, welche demnächst erscheinen wird, zusenden.

Ich habe mich sehr gefreut, daß Sie mir Ihre Adresse angegeben haben, denn ich hatte schon lange den Wunsch, Ihnen meine Arbeiten über Elektrodynamik zusenden zu können, und wußte nicht, wie ich es machen sollte, da ich Ihre Adresse nicht kannte. Ich habe nun die Absicht, Ihnen meine Arbeiten, soweit sie bis jetzt erschienen sind, zuzusenden, und werde dies wohl in den nächsten Tagen thun können. Ich habe nämlich vor einiger Zeit eine Abhandlung über die Induction in bewegten Leitern veröffentlicht, welche Sie vielleicht interessiren wird, und werde Ihnen diese Abhandlung, sowie die Fortsetzung derselben, welche demnächst erscheinen wird, zusenden.

Ihre sehr ergebene

Kiel, 17. Dez. 1890. Heinrich Hertz.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0012
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0013
DFG

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

תנאים ראשונים ואחרונים

Verlöbniß oder Bedingungs Brief
vor der Trauung

Not. Diesen Brief, nebst dem
sogenanten שטר כתובה oder
Ehecontract behält einer von
den Anverwandten, indem der Bräu-
tigam solchen nicht in die Hände
bekomt.

Obs. Dieser gegenwärtige wurde mir aus Rostock
von dem H. Mag. Moeller zugeschickt
~~[illegible]~~ seinen Inhalt zu erklären, weil
in Rostock niemand solches verstünde.
Man hatte ihn bey einer gefangenen
Juden gefunden. Es ist dies die Copie.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn892626615/phys_0014
DFG

Zum guten Glück ~~wird~~ [illegible] und grünen [illegible] wie ein Lenzerstorter Garten, und ~~Segen~~
wende ~~gottgefällige~~ glückliche Verbindung [illegible]

למזל יעלה ויצמח כגן רטוב ודי יאמר לדבק טוב

Wer zum Bestand des Ehe anzeigt, gebe Glück und Bestand
den Worten dieses Contracts und Bündnisses, welches verabredet
und bedungen worden sind zwischen dieser beyder Partheyen, als nehmlich
zwischen Herrn Zeeb Wolf sel. Jacob Loeb Posen Hofjudens zu Dornich
in Mecklenburg, der seine eigene Stelle vertritt, und andern Theils zwischen
Herrn Bräutigam M. Jacob Rose Posen aus Friesack, der seiner Tochter Stelle
~~auf dieser Seiten~~ vertritt, verabredet und bedungen worden sind.

mit ihrer Einwilligung

Zuförderst will Hr Zeeb Wolf des obgedachten Jacob Loeb Posen zum glücklichen
Besitzer die Jungfer Mirjam nach Mosaischen und Israelitischen Gesetz unter dem
Trauhimmel und durch die Einsegnung sich antrauen lassen. Die weiter, wenn
es nun über sie noch etwas an ihren Vermögen verstehen und verschweigen, ver-
deren sie selber an demselbigen gleichen Recht haben. Abgedachter
Hr Zeeb Wolf wird gleichfalls
alles ~~nach~~ für sich zu Empfangen, und will der Braut, Braut Gestreb
Kleider Kleinods und der Aussteuer gemäß geben.

Abgedachter Samuel wird gleichfalls sich auch zur Aussteuer seiner Tochter Mirjam die Summe
von 100 Rthl Courrant, die die Summe von 500 Rthl ausmachen, und deren jeder 5 Rthl gutes
Geld ~~Alb~~ beträgt, zwey Tage vor der Trauung auszuzahlen. Ferner wird er sich anstatt
seiner Tochter Braut Wochen- Sabbath und Festkleider, Trauring Hauben und Mützen, Silber
ein aufgemachtes Bett, nach Verhältniß seines Standes und seiner Aussteuer zu geben.

Die Hochzeit soll zum guten Glück den 12ten Decem 527 (Christi 1767) ~~im Hause~~
~~des Vaters der Mutter~~ abgedachter Braut oder innerhalb dieser Zeit, wenn beyde
Partheyen übereinkommen, auf Kosten des Vaters der Braut ausgerichtet werden.
Die Kosten für den Trauschein gehen zur Hälfte. Die Ausgaben für die Hochzeit
Brautleute und andere Unkosten für den Bräutigam müssen der eingeladenen Gemeinheit
gemäß selbst tragen.

Alles obig geschrieben haben beyde Partheyen über sich genommen, zu halten
und zu befolgen unter Verpfändung ihres Leibes und Gutes gesetzlich Eide, durch vollkommene
Berührung des Hochheiligen, die der Uebertreter, an Leibes Leben, Gut und Blut, bezahlen soll.
Der Baum soll auch nicht die Strafe, noch die Strafe der Baum bezeugen.
Für Vater des obberührten Bräutigams ist Hr Wolf Leib sel. Abraham aus Friesack
Posen, und vor Vater der Braut Hr Hirsch Abraham Posen aus Friesack Bürger
geworden. Die Partheyen aber sind gleichfalls, die Bürgen von ihrer Bürgschaft
zu entledigen, damit sie nicht den geringsten Schaden, Gott behüte, davon haben.
Die Verschreibung des halben Posens Geldes gegen vier Prozent
Wegen ist der gedachter Bräutigam schuldig von seinen Brüdern einen Gerichtsbrief
einholen auszuwirken. Im Fall aber, welches Gott verhüte, Zank und Zwiespalt
entstehen sollte, so wird es nach der Anordnung der Posen zu Posen, Emerus und Mirjam
halten.

Alles obgedachte aber haben wir von den Partheyen Bürgen durch
den Handschlag in völlig Besitz genommen, dergestalt, daß diese Verlobnißacht
oben festgültig als alle übrig in Kraft gebräuchlich sind, sie und
werden sie wie Verlobnißacht weis sie wie Recht Testament angesehen
werden sollen: sondern also ist sie gültig, als wenn es von den Hochzeit
Gericht verhandelt worden wäre.
Alles dieses, wie oben der Länge nach niedergeschrieben ist, haben beyde Partheyen
unter ihren Eyd und Handschlagung mittelst des Handschlag auf ihre re
Art zu halten sich verpflichtet. So geschehen am Montag den 21 Tebeth Decembr

(Fr. 1767) Hier zu Griechisch.
Allen ist gültig und wichtig.
Nach Hilbert D. Baumeil auf Lust, Pastor in Grichel.
Hesse D. Naphtali Hirsch auf Festen.

Dass diese Uebersetzung mit der Urschrift gleichlautend sey, bescheinige ich mit meiner Unterschrift und Beydruckung meines Insiegels. Buchau den 20 März 1779.

Gl. S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0016
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0017
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0018
DFG

1774 [illegible] [illegible] [illegible]

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0019
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0020
DFG

Acc. d. 3 Oct. 1803
Resp. d. 13 Ei. —

11

Dem Wohlgeborenen Herrn Land-Syndicus
Hochzuverehrenden Herrn.

Ew. Wohlgeboren remittire wir beÿ gehorsamster Mittheilung die von dem Herrn Advocato Schmiedecampff zu Rostock ad acta Concursus Levin Isaacsohn Creditorum gelungten Exhibiti de 17ten huj: gehorsamst originaliter beÿkommende jüdischen Urkunden nebst den einstimmigen Wünschen Curatoris Litis & actoris communis, sibus Ew. Wohlgeboren ins Deutsche zu übersetzen, die Richtigkeit der Uebersetzung mit Ew. Wohlgeboren beÿdem Namens-Unterschrift zu bescheinigen, Ihro Uebersetzung sodann mit den jüdischen Originalien anhero ad acta baldmöglichst einzusenden, und eine Abschrift der Uebersetzung dem Curatori Litis Herrn Advocat Schmiedecampff gleichfalls für die Gebühr zu remitiren.

Gefälligste Nachricht will gewärtigen Ew. Wohlgeboren

gantz ergebenster
Diener
Amts-Secret.

Dargun
d. 20. Sept.
1803.

zum Herzogl. Amts-Gericht
Hochverordneter

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0022
DFG

Tit: Praefect.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Der Herr Landschaftsrath Tychsen hierselbst
ist mir zu gnädigster Gehorsamster zu ersu-
chen Gewesen und in den Gebräuchen der
Gerichte selbst sehr förderlich Dirigirung
zu thun zu sehen ich habe deshalben darüber
gehöret und muß dürflich um 2 Juny
1801 der hiesigen Herzogl. Justiz Canzley
zu welcher Gerichten communicirt sind
am rüsch der darin enthaltenen Gebräu-
che bey vorkommenden Fälle nach Er-
kundigung zu Nutz zu machen
ersuchen für die Gefälligkeit in der
Herzogl. Mecklenb. Landes von Herrn Landrath
Baron Kruseborn von Nettelbladt pag.
27 sept:

Gegen eine vom Herrn Landrath und Ge-
richts Tychsen beschehene Uebersendung der gebräuchen
oder Gerichts Ordnung, welche ich Ihnen mittele

der

der Matricularium meiner Litis Curanden
ad protocollum liquidatorium Nr: act: 13 gr.
Thaler, würde also selbst der Rest nicht hinzu-
reichen vermögen, deshalb bitte ich gehorsamst
den Herrn Land[es]richter und Professor Hoffb.
sen hierselbst meinerseit Communication zu
meiner besten Urkunden, und meiner Person
Ob. zu wissen eine Uebersetzung derselben
über die Gebühr ad acta zu verfügen
und mir Inhalts selbe in Abschrift zu
communiciren

Ich beharre Hochachtungsvoll

Ew.

Rostock
den 17. Sept.
1803

Col. Ass. Lisch

Hochedelgeb.
Johann Heinr: Schmedes Amtsstube

Erste Ehepacten oder Verlöbnispacten. Lit. A.

Gelobet seÿ Gott!

Guter Glück sproße reichlich und bald, wie ein bewässerter Garten hervor!

Der vom Anfang an das Zukünftige anzeigt, gebe ei-
nen Nahmen und Uebergleichsel dieser beyden Ehe-
garten und des Bundes, welche zwischen den beyden Par-
theÿen verabredet und festgesetzt worden sind, nemlich zwi-
schen dem verständigen Jüngling Jehudah Leeb einem Sohn des vor-
trefflichen Herrn Isaac aus Dargune in Mecklenburg,
mit Einwilligung seines Vaters des gedachten Isaac Sohn
Samuel wegen seiner macher vorhabenden Verehlichung,
von einer Seite; (Samuel nun diese Väterliche Einwilli-
gung seiner Zweifel unterworfen seÿn möchte; so hat
nach der Anordnung unserer seeligen Lehrer gedachter Jüng-
ling Jehudah Leeb, vor uns unterschriebene Zeugen den
Mantelgrif darauf gethan, daß er sich bemühen wollte, inner-
halb 14 Tagen von seinem Vater durch den Mantel-
grif und dessen Unterschrift ausrüstiger Zeugen die Haltung und
Bestätigung alles nachstehenden in dieser Ehepacte besser-
benzu bemürkten;) und zwischen der Eltern loser
Jungfrau Esther Tochter des verstorbenen Herrn Ja.
cob aus Lichen von der andern Seite.

Zuförderst will dieser Jüngling, Bräutigam Jehudah
Leeb unter seinem göttlichen Segen sich die gedachte
Jungfer Braut Esther unter den Traubimmel und mit den
Trauungs Gebräuchen nach der Gesetz Mose und der
Israeliten antrauen lassen. Weder er noch wollen
für einander
Leeb auf die Seite stehen oder verhelfen, sondern ver-
den über derselben gleiche Macht haben.

Der Bräutigam giebt gegen die Aussteuer alles was
er hat, sie, und der Vater derselben bestimmt auch die
Braut nach Stand und Würden, und nach Verhältniß
seines Eingebrachten. Auch giebt der Vater seinem
gedachten Sohn den Bräutigam Ehren Kleider alles zu
Tabbath- fest- und Werktagen auch umsonst alles
was nöthig Hausgeräth und Mobilien. Er will
gleichfalls bestellen auf seine Kosten diesem Eheman
von der Herzogl Durchlaucht ein Privilegium in
Dargune wohnen zu dürfen, [illegible]
auch von allen seinen Söhnen, Brüdern des Bräutigams
einen Aufsehungs Brief unentgeltlich zu verfassen suchen.

(על כל התנאים האמורים
ואחרונים שהתנו ביניהם
ובין יהודה לאה בן יצחק
לפנינו הח"מ
ואחריו יהודה בן יעקב
)

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0025
DFG

Die obgedachte Jungfer Braut Esther will zur
Aussteuer sieben hundert Reichsthaler an baa-
rem preussischen Courant, ihren Kleider für den Sabbath
Fest, und Wochen-Tägen, aufgemachte Betten, Bettwer,
Leinzeug, Tischgewandel und Brautkittel für die
Bräutigam, alles nach Stand und würden und im
Verhältnis mit der Aussteuer fregeben.
Die Hochzeit soll zum guten Glück auf Unko-
sten des Bräutigams Vaters in einer gesegneten und
glücklichen Stunde des Monats Tammuz im Jahr
535. (Julius 1775), oder auch inner-
halb dieser Zeit, wenn beyde Theile es belieben,
gehalten werden. Der Vater des Bräutigams über-
nimmt auch die Kosten an die Rabbinen, Vorsänger
und Schulbediente. Sollte aber, welches Gott ab-
wende, ein Todesfall oder Uneinigkeit vor der Trau-
ung entstehen; so soll es nach den Anordnungen
von Speier, Worms und Mainz, als wenn der
Vater der Braut noch am Leben wäre, gehalten werden.
Alles Abgeredete haben obgedachte beyde
Parteien unter gewissem Bann, gesetzlichen Eide, Hand-
schlag, öffentlicher Erklärung, durch den Mantelzipfel
und drey Viertelhundert Reichsthaler Strafe
von den Uebertretern an den Standhaften
über sich genommen. Diese Strafe aber soll weder
von dem Bann, noch der Bann von der Strafe
befreyen. Zur Sicherheit dieser Strafe und Abtragung
des Obigen zu halten, stellet der Bräutigam einen
Schuldbrief von 400 Rth an die Braut aus. Zur
Sicherheit des Eingebrachten und der Brautgelder
von Seiten der Braut, stellet Herr Naphtali
Hirsch Bosse der Bri aus seiner Gemein-
de einen Schuldwechsel von 400 Rth auf Ordre
der Braut aus, den er an den Herr Dobb Bär
aus seiner Gemeine zur Sicherheit überliefert.
Vier Wochen aber vor der Trauung soll die
Aussteuer der gedachten Braut in die Hand des
obgedachten Dritten übergeben, und alsdann die
Schuldverschreibung von Seiten der Braut an Herr
Hirsch B. Bri, auch die Aussteuer der Braut an
Herr Nathan Katz aus Frankfurt, in Berlitz ge-
sandt werden. Nach der Hochzeit soll gedachter
Herr Nathan die Aussteuer dem Bräutigam
ganz
ausbändigen.

Der

Der Bürge von Seiten des Bräutigams ist Herr Eliakim Gotschalk aus Dargesse, und von Seiten der Braut, der alte Hr Nathanael Soldin aus unserer Gemeine.

Die beyden Partheien sind aber verpflichtet, die gedachten Bürgen von der Bürgschaft zu befreyen, damit sie keine Pfandes davon haben.

Alle haben von einem jeden dieser Partheien, ingleichen von den Bürgen derselben, Alles Abschrieben und erklärt mit einem Eyd, welches zum Besitzthume tauglich ist, in Besitz genommen.

Berlin am Montage den 24sten Tammuz 534.
(den 31ten Jul. 1774.)

Isaac Sohn des Verstorbenen Hrn Elieser Japhe, Schreiber und Beglaubigter hier in der heiligen Gemeine zu Berlin.

Jesaias S. Jechiel Michel Schulklöpfer und Beglaubigter der hil. Gemeine zu Berlin

Dem von allen Partheien und den obgedachten Bürgen selbst unterschriebenen Brautscontract haben die Beglaubigten der Gemeine in Zeugnis.

[illegible]

Die Uebereinstimmung dieser Uebersetzung mit der in Rabbinischer Sprache abgefaßten Urschrift bezeuge ich

Rostock den 10 Oct. 1803.

Dr. Teschen
Kanzleygraff und Secretair

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0028
DFG

Ursprungsbrief. Litt. B.

Ich habe den Herrn Rath von Lüzow,
Zum Urkunden über mein unterschrie-
benes Zeugniss auf Donnerstag den 9ten Januar
5533 (nach Erschaffung der Welt) (den 8 Jul. 1773.) hier im Hause Dargutzow des Landes Mecklenburg
abgelegtes Zeugnisses, ersuchet von mir der
Herr Jehudah Lebh Posen Isaac, und sagt gerne:
sage meine aufrichtige und glaubwürdige Zeu-
gen, und von nun an versichert von mir durch
den Mantelzipf in Besitz, und geschrieben nach
allerley Art und Zufall, wie es am dien-
lichsten ist, übergebe es in die Hand meiner
Ehefrau der frau Esther, Tochter Herr Jacob
aus Berlin, damit es ihr und ihren Erben
nach ihr zum Zeugniss, Grund und Beweis
diene, dass ich dieses mit gutem Willen, ohne überall
aus Zwang oder Noth, sondern mit gerichtlichen
Fragen und zustimmender Rede, ernstlich und
wohlbedächtlich gewollt habe.
Dieses ist bekennet heute vor mich, als wenn
ich es vor einem gerichteten und ordentlichen Ge-
richt bekennte, mit einem vollkommenen,
festen und standhaften Bekenntniss, weder zum
Hass noch zum Wiederrufen von heute an bis
in Ewigkeit, dass ich mit gutem Willen
von jetzt an, meiner Ehefrau, der obgedachten
frau Esther, als einer Vermehrung und Zulage
zu ihren Gerechten die Summe von zweyen
hundert Zekurim (Gulden) (Reichsthaler) verwilligt habe, und
dass ich zu demjenigen, was sie mir zuge-
bracht hat, mir noch an Silber, Gold und
Kleider, welches zusammen die Summe von
sechs hundert und sechzig Reichsthaler ausmacht, wer
nun an noch zweyen hundert und sechs und
sechzig Rth 16 Groschen [redacted] hinzufügen, so dass die
ganz-

ואני יהודה בעל חוב הנזכר למעלה מודה על עצמי
ועל יורשי ועושי וכל אשר לי לבריאת עולם

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0030
DFG

Ursprungsbrief zu bezahlen, ich mag le-
ben oder todt seye, wo solche an mich werden.
Sollte auch jemer von den Mier Erben der Welt
Clemens, oder ich selbst Gott bitte, oder meiner Erben,
Schuld abzuhungen, so sollen meiner gedachte Frau
oder ihre Vollmächtigte die Macht haben, dieselbe
von meinen Erben und ihrer Vollmächtigten
nach Verlieben vor jeden geistlichen Gericht zu-
lassen als Christlichen Gericht einzutreiben,
sich und meiner Erben müssen davon die Ko-
sten, bis gedachte Schuld bezahlt wird, trage.
Auch sagte gedachter Herr Jehudah Lebh
vor mich unterschriebenen Zeugen: alle
Buchstäbe und Einverleibungen, so sie haben Kaufen
wie sie wollen, verklärt vor mich unterschriebenen
Zeugen für völlig ungültig und verwichtet,
und so lange dieser Ursprungsbrief von meiner
Frau oder ihren Vollmächtigten, ohne gestritt-
lich eingerissen, oder darauf: Tebhôre (Zerrissen)
geschrieben zu stehen, so könnte weder ich noch sonst
jemand in der Welt glaubwürdig sagen, dass
er entweder ganz oder zum Theil bezahlt sey.
Dieser Brief soll nimmehr für ungültig verklärt,
noch seine Kraft verringert oder verschlechtert,
sondern alles soll zum Vortheil, Besten und
Nutzen des jetzigen Briefes gereichen und
ausgelegt werden. Immer soll der Besitzer
desselben die Oberhand haben, und der Strit-
süchtige unterliegen, und die Worte dieses
Strichsüchtigen sollen wie eine zerbrochene
Scherbe, die zu nichts taugt, ganz entweg-
lich nur für nichts angesehen werden.
Die Genehmhaltung und Verbindlichkeit
dieses Ursprungsbriefes hat Hr. Jehudah
Lebh P. als Hr. Isaac auch sich genommen,
auch der Genehmhaltung und Verbindlichkeit
aller in Israel auch den Anordnungen
unserer heiligen Weisen, verfassten Ursprung-
sbriefe, die weder eine eine Schein-

Con-

Contract, woraus wir blosse Extracte sind.

Wir haben dieses vom Herr Jehudah Lebh S. Isaac für seine Ehefrau, der Frau Esther Tochter des Herr Jacob, weil allen denjenigen, welches oben geschrieben und erklärt worden ist, mittelst eines Zeugs, der zum Besitzen tüchtig ist, im Besitz genommen.

Alles ist bündig und rechtsbeständig.

Susmann S. Mardochai sel.

Dobh Bär S. Samuel Schulmeister und Schächter hier zu Dargun

Die Uebereinstimmung dieser Uebersetzung mit der in der Rabbinischen Sprache abgefasst Urkunde bezeuget ich

Dr. Sychsen
Canzleyrath und Professor

Rostock den 10 Oct. 1803.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Wohlgeborner Herr,
Hochgeehrtester Herr Canzley Rath,

die bewußten Ehepacten sind am 3 July 1774 voll-
zogen worden, nach diesen sollte die Hochzeit
im July 1775 werden, und ich denke mir, daß
der Vermehrungs Brief nach den Ehepacten
und der Hochzeit erfolget sey, dieser lau-
tet aber auf den 8 July 1773, also scheint
älter, wie die Ehepacten selbst zu seyn.
Auf welche Art ist dies zu verstehen?
Wollen Sie mir nicht hierüber, ehe ich dem
Abschreiber die Übersetzungen zum Abschrei-
ben, geben, gefälligst eine kleine Aufklä-

rung

rung ertheilen? ich bitte hierum gehor-
samst und bestehe mit der grössten
Hochachtung

Ew. Wohlgeboren

Vh.
d. 28 Sept
1803.

gehorsamster
Schmiedekampfadr.

Antwort:

Ihre Anmerkung wegen der widersprechenden Jahrzahlen ist ganz richtig. Ich habe diese Jahrzahlen in beiden Documenten wieder genau nachgesehen, und sie so gefunden, wie sie in meiner Uebersetzung ausgedrückt sind. Der Fehler liegt blos an dem Schreiber des Vermehrungs Briefes, der an statt 5535 Chr. 1775 aus ~~Versehen~~ Unachtsamkeit 5533 (Chr. 1773.) geschrieben hat. Denn der Vermehrungs Brief kann nicht vor den ersten Ehe- oder Verlobungspacten geschrieben werden, sondern wird erst bey der würklichen Trauung ausgefertigt, die auch erst im Jul. 1775. angesetzt und worden, und geschehen ist. An diesem Schreibfehler im datum liegt nichts, sondern alles beruhet auf den Platis der Frauen, und des Gegenvermächtnisses des Mannes, das viel geringer ist, als es gewöhnlich zu seyn pflegt. Denn ~~eigentlich ist~~ die gewöhnliche Vermehrung ist 50 von jedem eingebrachten Hundert.

Rostock den 29 Sept
1803.

* weil, wie gesagt, der Vermehrungsbrief nur zur Zeit derselben darf verfertigt werden.

Sr. Wohlgeboren

dem Herrn Canzley Rath

Tychsen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn892626615/phys_0036
DFG

Theuerster Gönner,

Mit dem gehorsamsten Dank remittire ich hieneben die beyden Übersetzungen, nachdem ich von selbigen eine Copey nehmen lassen. Dürfte ich mir von Ihrer Güte über die bezahlten 4 rthl. n. 3 eine kleine Quittung als Belag zu meinen Acten erbitten?

Ich bestehe hochachtungsvoll

Ihr

gehorsamster

Schmiedekampf.

W.

d. 11 Oct.

1803.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0038
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0039
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0040
DFG

Gehorsamste Vorstellung und Bitte

von Peters

des Advocati Schmiedekampff zu Borstel
als Tutoris Curatoris der minorennen Lehrin
Isaacsen Kinder in Bargum

ad acta Concursus

des verstorbenen Schutzjuden
Lehrin Isaac

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0041
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn892626615/phys_0042
DFG

31 Sr Wohlgebornen
dem
Herrn Canzleyrath Tychsen
frey zu Rostock

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0043
DFG

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK ROSTOCK

Ein Brief Hezekia[illegible] (Schreiber ist Mordechai) an Mordechai zu Trossin mit der Mirjam Tochter des Herr Jehuda Lebb zu Rawitsch [illegible] aus dem Formular in Adlers Hebräischen Contrakten P. 122. Num. 33 abgeschrieben Anfang Deutsch:

משלי טוב יצמיח ויעלה כגן רשום עד למעלה

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Cöslin d. 28ten Feb: 1809

Repp. 74 d. 5 Martii

Ihrem Kanzleirath und Postmeister

Dietsen Hochwohlgeboren

Ich übersende Ihnen die fälligen und

von Ihnen gütigst einzulösenden

Wechsel des Bürgermeisters

Lowalzki, und ersuche Sie gütigst

mir die Valuta dagegen zu übersenden

damit ich meine Rechnung bezahlen

kann

Ihr ergebenster Diener

Marjane Levin

zu Ihren Diensten

Ihr Sohn wohnt bei Kaufmann

Cöslin

35

Herrn

Kanzleirath und Professor

Dichsen

a

Rostock

Post frey

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn892626615/phys_0046
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0047
DFG

Cape 1884

Testament des Mordche Josse Jehuda Lebh zu Tessin in Mecklenb.
vom 21/sten Oster 567. (1807.)

Die Chubba oder Ehetrauschreibung ist nach dem Formular N.T.P. 23, in Adlers jüd. Contracten, und nimmt der Bräutigam der Mirjam ihr zugebrachtes an Geld und Kleider Leib- und Leibgeraht für 100 Sekukim (Gülden) an, und gibt ihr dagegen von seinem Vermögen 100 Sekukim frei Silber, dass also die ganze Summe 200 Sekukim frei Silber beträgt.

Diese Chubbah ist von dem Datum der Trauungsfeyer Dienstag den 18ten Adh 565. (3. Aug. 1805)

Dienstag den 21 Kislev 567. (1807) machte er sein Testament, in welches er seiner Frau 28 Rth 8 Sch. zehn silberne Löffel, einen goldnen und einen vergoldten Ring, 1 Ueberbett, 1 Unterbett, 2 Küssen, 1 Schüssel; das Tischmesser und alle dazu gehörige Gerätschaft vermacht er seinem Tochtermann Eisek Schlomoh —

Seine Frau Mirjam hat dieses Testament mit unterschrieben.

Er starb im 2ten Jahre nach der Trauung, ohne lebendige Kinder von ihr zu haben. Folglich konnte er in diesen beiden Restitutionsjahren kein Testament machen, weil die in diesen und folgenden Anordnung der Rabbinen zu Thorn. obligat waren. Dieses musste er wohl, und wollte dafür die Tenäim acharonim oder Trauungsfachen machen, die aber nicht sogleich aufgestanden werden konnten. Nach seinem Tode fand sich die Frau, und brachte sie mir zum Uebersetzen.

Z 4 d. 5 März sandte ich mein Uebersetzung der Tenäim acharonim und der Chubbe mit der Post ab, aber eben dieser ansehliche Frau für meine nicht geringe Mühe etwas zu besorgen.

Sein Schwager Jitzchack Eisek zu Tessin in der hies Adler l.c. Num. 8. S. 28 f. üblichen Form im J. 5567. d. 1 Marcheschwan geschrieben und unterschrieben war

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0049
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0050
DFG

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Gelobet seÿ der Herr!

Ich seÿ nun Endesunterschriebener vor und in Gegenwärtigen Herr zu Bützow den 22ten Elul 1756 abgelegten Zeugnüsses, daß nemlich der Edelliche H. Davids des Herrn Sohn vor mir erschienen seÿ und gesagt habe: Seÿ mir meine rechtmäßige und ausführliche Zeugen, welche von mir durch den Notarialgrif zu einem rechtbeständigen Besitz, und geschrieben über den Brunnen nach sich gezogen, Entwerfende über mich, und gebeten so meinen großen Zirkel Tochter des gelehrten H. Nathan aus Christlichem Geschlecht, damit dieser Vergleich in ihren und ihrer Eltern Namen zum ungezweifelten Beweis dienen seÿ möge, daß ich aus guten Willen, ohne einigen Zwang, und bey voller Vernunft und wohlbedächtlich ihr dieses alles verwilliget habe. Wenn sich denn Jude von mir, als von einem ordentlichen und bevollmächtigten Priester, durch vollkommene rechtsgültiges Verbindniß, daß weder durchgehen, Scheiden oder Abtrennung entstehe, und daß von jetzt an wir Verwandte werden soll, daß ich von nun an, meiner Jungfrauen Tochter obgedachter Jungfrauen Zirkel, ihren Ehecontract, den sie schon von mir hat, und der auf 200 Sekulim oder 66 Rth 16 gg gestellet ist, mit 308 Rth 8 gg Pregnesser, so daß die ganze Summe als ihre rechte Ehesteuer 375 Rth ausmache, unter welche Summa aber ihre Kleider, Geschmeide, Leinenzeug und überal nicht gerechnet sind.

Weil nun unsere Aeltern beschlossen haben, daß alle Jungfrauen eine gleiche Mitgabe haben müssen, damit die armen Jungfrauen nicht beschämet werden; so habe ich auch diese Verordnung mit in die Heyrathsbriefen eingeschrieben.

Von jetzt an gebe ich meiner obbenanten Frauen 4 völlen
Platz in meinem Hofe unverhindertlich zum Siegenthum, und
Landrecht, wie auch durch die Besitzennung durch den
Mantelgricht, gebe ich ihr die Freiheit und Macht, Vormünder
und setze sie nie zum Herrn und Aufseherin über alle meine
Habe, sie sey baar Geld oder Geldeswerth, das Verborgene
oder bekannt ist, beweglich oder unbewegliche Güter, die
ich gegenwärtig besitze, oder noch besitzen werde. Ich soll
auch diesen Herrenspringsbrief von oben der Brust und Verbind-
lichkeit, wie ob der erste von mir oben verfertigter Heurathsbrief
sey, und alle meine und meiner Erben Güter, beweglich oder
unbewegliche, auch so gar der Mantel von meinen Füßen
selben ihr zum Unterpfand setzen, sie davon bezahlt zu
machen. Wenn auch von allen 4 Seiten der Welt jemand
käme, diesen Herrenspringsbrief zu verrichten; so sollen seine
Einsprüche ab nichtig und mit nie einer rechtlichen zuerkannten
Urtheile angesehen werden. Volten Herrn, welches Gott verhüte,
ich oder meine Erben obgedachte Schuld nicht bezahlen wollen;
so soll obgedachte meine Frau oder ihre Bevollmächtigten die Macht,
mich und oder meine Erben, entweder durch ein gerichtlich oder
geistliches Gericht nach Belieben ~~dazu anhalten und zwingen~~
~~zu lassen~~. zur Bezahlung obigen versprochenen Summe und deren
darauf verwandten Kosten anhalten und zwingen zu lassen.
Noch sorgte obbenannter H. R. David vor und unterschriebenen
Zeugen: alle Verdrießliche von mir oder Zeugen, als dieser Herren-
springsbrief auf Zwang gemacht sey, erkläre ich heute
in meiner Gegenwart, sie ein derglichen unserer Verbindung schon
getan habe, für ungültig, und so lange dieser Brief
in den Händen meiner Frauen oder ihrer Bevollmächtigten gültig und
ohne richterlichen Spruch, oder überall geschriebene Leistung frei wird.
so oft wieder ich noch jemals einer in der Welt [illegible] Brief
ganz oder zum Theil bezahlt sey, weil mein dieser Brief ungültig wäre
soll. Ich sage aber obgedachter H. David R. Herzu eine Rose nach Frankischem
von alten Weisen angeordneten Gebrauch, die Genehmhaltung dieses Herrenspringsbrie-
fes auf sich genommen, das solcher nicht mir einer Hartnäckigkeit oder Contempt angesehen werde.
Wir sagen alles alles, und obbenannter H. David, seiner obbenannten Frau Ziviel R. Nachkom
lichen angelobet, und was oben deutlich beschrieben worden ist, versprochen, und mit unserer eigen-

Landrigen Ulrich Gerichts ordentlichen Beysitzer
Verzeichniß
der Herrn Daniel Dennil Buhs Lissa, jetzt Pfalzgrafen
und Notarium in der Heil. Römischen Reichs
sowohl Leib Hofgrafen Pfalzgrafen und Notarien.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0054
DFG

Zum guten Glück gehört es nun nicht Hexenmeister Goethe!

Derjenige, der sogleich beim Eintritte ins Haus Kürschner, gebe seinen Verlöbniß-Contract ein beständiges Bestehen und Dauern. Die mündigen auch den Bräutigam, und zwischen diesen beiden stehen, den R. David des Verstorbenen R. Jerem aus Herzin Posen, der hier selbst zugegen ist, und den R. Nathan Nathan Posen des Verstorbenen R. Isaac Hirsch Katz aus Putzow, welcher die Stelle seiner jüngsten Tochter Zirel (sie lebe!) vertritt, verabredet und ausgerichtet worden ist.

Vor allen Dingen aber mit obgedachter jüngsten Zirel nach der Christ Mosis und Israels durch die Trauung und Verehlichung zur Frau nehme, und treue sol. es ihr mache wolle, für ihn andere wachen; wie auch sie alle ihre Pflichten gegen ihn treulichst halten.

Der Bräutigam obbenannter R. David versprichet sich, die Ehrenkleider für sich, selbst anzuschaffen, und der Braut die verwilligte Summe und Geschenk nach ihrem Stande, und dem Vermögen des Herrn Vaters Gutes.

Der Braut Vater R. Nathan Katz verspricht sich, seiner Tochter der Braut zum Hergerichte Gute zu geben die Summa von dreyhundert und fünfzig Rthl. [illegible] 350 Rthl. nach abgezogenen Gesetzen 30 Tage vor der Trauung zum Hergerichte Gute mit zu geben, und sich auch demnach der Hr. Herzoglichen Durchlaucht die Gutsherrschaft für dieses obgenannte Herrn, in Putzow wohnen zu dürfen und denen andern Gutsherren gleich schuldig und wandelbar zu dienen, auch seine Leute 30 Tage vor der Ehe zu bekennen.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0055
DFG

ferner soll der obgedachten Kassa Lantz sich anheischig gemacht,
seiner Tochter Braut die schwarzen Kleider, nemlich Sabbaths- und
Festtags Kleider, nebst Geschenken für den Bräutigam Standesmäßig
nach Verhältniß des Heyrath Gutes zu geben. Hingegen
verbindet er sich noch itzo zu geben ein aufgemachtes Bett, Einzug, und was zum Lantz gehörig ist, wie auch die Bekleidung und Todtenkittel für den Bräutigam.

Die Heirath wird den 1sten October 1757 Gott gebe zum glücklichen Stande auf Ulanowitz der Braut Vaters A. Kassa in Buchow gehalten werden. Es sind die Gebühren für den Hülfsrabbi- ner und übrige Hülfsdiener nicht mit hierunter begriffen. Wofern die Hochzeit mit Einstimmung beyder Theile nicht sollte gehalten werden.

Die Bürgen des Bräutigams sind H. Hirschel Simmel aus Pleschen, und H. Jacob Leib Kirchen Vorgel.
Die Bürgen der Braut sind H. Jacob Leib Lantz Herzum aus Pleschen, und Juda Joseph aus Pleschen. Jedweder Theil haben sich beyde Theile von ihren Bürgschaft loszusagen vorbehalten, damit ihnen wegen ihrer Bürgschaft kein Hinderniß geschehe. Welcher Theil obiges übertritt, soll der andern der Hälfte des Heyraths Gutes zur Strafe erlegen. Es soll aber weder die Strafe noch dem Herrn, noch der Braut von der Strafe befreyen können.

Wo sich mangelnden Todesfälle soll für den halben Theil und den ersten Auslösungs-Brief nach denen Anordnungen unsers alten Rabbiners zu Posen, Pleschen und Margin verfahren.

Zu Mehrer allen obbeschriebenen haben sich beyde obgedachte Partheyen nebst ihren Bürgen bey Strafe des Herrn verbindlich gemacht. So geschehen Mittwochen den 21 Xbr 1755
Alles aber ist vorbehaltlich. Jekel Süskind aus Gredig jetzt Rabbi zu Pleschen.
Nach dieser Unterschrift obrigen ist, als der Brief samtzig Thaler ein Strafen verschreibe, jetzt aber aufgebrochen worden, und solches seine völlige Richtigkeit habe. Alles aber ist richtig und Vorbehaltlich.
Jekel ~~Lantz~~ Süskind aus Gredig jetzt Rabbi zu Pleschen.
Schmuel Samuil aus Lissa jetzt Hülfsprediger und Notarius zu Pleschen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0056
DFG

so frey dieses ein Denkmal des Frügnisses, das vor und unterschrie-
benen Zeugen am Mittwochen den 1766 nach der Tür in Goldberg
üblichen Gebrauch, der L. T. Moses des verstorbenen Jehuda Löb Rose
vor uns erschienen, und zu uns gesprochen: frey mir verglaubte Zeugen, und
begläubte Zeugen, und urkund von mir von jetzt an dieses den Mantelgrif
zum rechtsbeständigen Besitz folgendes bestimmend, wenn ich dieses in
einer neuen Process zierlich und so bindig wie möglich werde geschrieben
haben, unterschrieben und übergeben des meiner frauen Zeile Tochter des
L. T. Saul, welche ich als ein Jungfer nach der Weise Moses und
Israels geheirathet habe. Weil sie nun Gnade in meinen Augen gefunden
hat; so will ich ihr eine Zugabe zu ihrem ersten Heirathscontract, den
sie von mir erhalten, die von der gleicher Kraft mit den ersten Ge-
setzen sein soll, nach meinen, und Schreiben. Dessen bezeugen wir
Unterzeichnete diesen von ihm verlangten Besitz, und schreiben ihr diese
Worten in oder der bindigen Form, worinnen die ersten geschrieben sind;
und in der Gebräuche, die wir eingehalten, das nemlich ihr ersten Ehepacten
folgendermaßen geschrieben wären; wie das der L. T. Moses des verstorbenen
Jehuda Löb Rose zu ihr seiner Frauen Zeile des Sauls Tochter geheirat
habe: werde meine Frau nach Mosaischen und Israelitischen Gesetz. Ich im
Gegentheil will die allein bezimosen, die ernähren, pflegen und versorgen,
so wie andrer Juden ihren frauen bezimosen, pflegen und ernähren,
ich will die die meine Jungfer nach dem Gesetz zukommende Morgen-
gabe nemlich 200 Gülden

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0058
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0059
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0060
DFG

UNIVERSITÄTS ROSTOCK

Zum gefälligen Erkenntniß, daß ich durch
aufgefordert wegleugnerische und herrschsüchtige und verfängliche
Rede, in der wieder die älteste Tochter
des Herrn Meier, als sehr sein die Treue
der jüngsten zum Diebstahl und Betrug
auf eine schändliche Art aufgefordert, in Zorn
und mich an sie zu rächen aufgestachelt habe
will ich das Böse, so ich gethan, wieder gut, und
was ich gekrümmet habe, wieder gerade machen.
Ich ersuche und bitte daher, dasjenige aufzuheben
Schreiben: Ich Aufgabe alles Verbrechens, was
ich verbrochen und krumm gemacht habe.

Diese Rede sandte der Hochwürdigste Meier

Lesser in Gestrow so übersetzt:

"Auf die Bekennung der Geschichte, der
Verbrechen mit Betrug und Laster, die
Laster mit einem eigen Mund zu strafen
welche Sünde, welche gar ohne Ziel auf
zu strafen sind.
Deshalb habe ich auch die älteste
Tochter des Herrn Meier ein schändliches
Werk aufgestellet, dieselbe zu betrügen,
und dem habe ich Paul Gesetzt cap. 16,
v. 25. aufgefordert die Treue der jüngsten
Tochter zu betrügen, und zu ihrem
Betrug mit Sünde. Ich bekenne es, daß
die Werke, so übel sind, die ich gethan
habe und eine Aufgebung sind meiner
Verbrechen, den Worten habe. Deshalb
mein Vorsatz und Verlangen, alles Verkehrte
zu Wasser machen aufzuheben: ich Aufgabe
die alle meine schändliche Werke, die Lüge
gemacht habe."

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0061
DFG

N. O d 6 Febr. 1785 kam dieser Schweizerbote Meier aus Güstrow zu mir, mir Uebersetzung abzufodern, verlangte aber sehr, als er aus derselben wusste, dass in derselben die streitige Worte nicht nach seinem Sinne übersetzt wären. Ich suchte Mühe ihn von der Richtigkeit derselben zu überzeugen, weil er nicht die geringste Kenntnis von der Grammatik hat. Nun, sagte er, weil ich die Uebers. gar nicht vor Gericht zeig, darüber hat er mich, an den R. Chabjah zu schreiben: ich hätte so viel Kosten vor ihn gespart, dass dieser ihn zu seiner Ruhe muss wollte, dass er schleunigst aus dem Lande weiche, ehe er gerichtlich Lärmen werde — Ich schlug ihn wie ab, und versprach ihn sein eingereichtes Memoire. Er ging im Unwillen weg —

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0063
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0064
DFG

Mit Göttlicher Hülfe!

Zum Gedächtniß dessen, was vor und unterschriebenen Zeugen vorgegangen ist, steht hierbey:

Nachdem der Herr Hartwig s. t. Jeppa als verstorbener Deputirter Nathan auf Schwerin Posa, und seiner Schwester die Frau Sarah, Tochter als Verstorbenen, unter dem Beystand und mit Einwilligung ihres Mannes des H. t. Herrn Eleasar Wahl aus Wien, als erklärten Vormundes vor uns erschienen waren; so sprachen sie zu uns: Es wären unter uns rechtmäßige und beglaubte Zeugen, und verlangt von einem jeden unter uns durch den Mantelgriff den nöthigen Besitz (Eydes Kraft), und schwört in jeder gültiger und rechtsbeständiger Sprache, und auf jede tägliche und dem Herzogl. Rechte angemessene Art. Unterschreibt selbiges auch, und übergiebt es in die Hand eines jeden unter uns, damit es ihm zum gültigen Zeugniß und Beweiß diene kann. Auf unterthänigstes Ansuchen, wozu wir schon mehrmal wieder gezwungen worden sind, schreiben mit vollkommener Freyen, williger Hand und mit gesunden wohlbedachten Muth (und ohne Vorurtheil), sind so bekennen wir Endes wegen, als wenn wir es vor Gericht angesessene Gericht bekennten, mit vollkommener gültigen und standhaften Beständniß, die von heute dato an bis auf einig unbezügliche und unverbrüchliche ist, daß weil schon längst zwischen uns und dem H. Vetter A 534 (den 19 März 1774) unter Confirmation der Hochlöbl. hohen Herzogliche Regierung, einen Vergleich, wie er dato der Zeugen weiset, abgefaßt gewesen haben, daß H. t. Eleasar nicht vor innerhalb sechs voller Jahren von dem darinnen gedachten Tage an, dem obbenannten Herrn Jeppa weder die 2000 Rthl. Louisd'or, die er ihm wegen der Aufsteuer schuldig ist, noch den seiner Frauen der Frau Schwester zukommenden Antheil an der Erbschaft fordern. Allein nach Verfließung der 6 Jahre, und wenn alle Creditores der Verlassenschaft ihres abgedachten H. Vetters befriedigt worden sind, will er (Jeppa) mit ihnen über Ausgabe und Einnahme richtige Rechnung machen, und von dem Ueberschuß dem obgedachten Herrn Eleasar die obangezogenen 2000 Rthl. Louisd'or ausgezahlet, wenn der Ueberschuß übrige hinlänglich aber unter ihnen auch die Zeit getheilet werden, wie sie sich zusammen gegen Verglichen haben, und welches in obgedachter confirmirter Vergleich weitläuftig und deutlich erklärt worden ist.

Unter heutigen Dato ist ein neuer Vergleich unter diesen obgedachten beyden Vetter errichtet worden, welchen obbelobter Herr Jeppa mit gutem Willen gemacht hat, welchen obgedachter H. Eleasar dann 2000 Rthl. Louisd'or zufolge in einem mit seiner eigenen Hand unterschriebenen und vom 25ten May 1774 innerhalb 3 Monate allerdings gültigen an Abraham Brüggen ausgestellten Wechsel überliefert, mit der Erklärung, daß wenn

gedachter R. Abraham nicht zu obbeschriebener Zeit bezahlen würde, ist der obgedachte R. Jaspa die Bürgschaft für obbesagten R. Abraham gedachte Summa der 2000 rt Conv. Cour. oder Ruthgalt und Schadloß zu bezahlen, über sich nehmen, und soll demselben diese Verschreibung also gültig anzusehen stehen, als wenn dieser Contract von mir auch mich selbst ausgestellt worden wäre. Dagegen verspricht hingegen die Frau Wittwe und ihr Mann gedachter R. Eleasar den Antheil an der Forderung den obbelobten R. Jaspa mit vollkommener Forderung, und bey dem heiligen Bund und sich bey Gesetzbücher, mit Handschlag, und rechtsbündlich bestätigen sie dieses und versprechen es auch sich, dasselbe für sich hierüber Art und Weise, von allem was von der Verlassenschaft ihres verstorbenen Herrn Vaters, es sey viel oder wenig, übrig bleibt, nichts weiter fordern wollen, sondern alles dem R. Jaspa und seinen Erben und dessen seinem Erbenleistigen allein zustehen soll, sie des gedachten Theodor keine weitere Forderung weder auf die Häuser, Gerüthe, noch auf das Geld und allem was nach der Bezahlung ihres Vaterlichen Vermögens übrig bleibt, machen können, welches alles gedachter R. Joseph für sich allein nimt, ohne daß jemand hierüber mit ihm einen Proceß anfangen dürfte.

+ als obgedachter R. Jaspa und R. Eleasar

Es haben sich auch diese obgedachte beyde Parthein zusammen in Betreff ihres im Compagnie geführten Handels bey der Münzlichtey also und mehrerer heiliger Zeugen Versicherung, und den mit der Herzoglichen Kammer gemachten und von ihnen beyden eigenhändig mehrerwähnten Contract d.d. 14 März 1774 über sich genommen, indem welchen sie sich verpflichtet haben, auf jeden Monath eine Summe Silbers zu liefern. Nun dieser im Contracte bestimmten Lieferungszeit sind schon 3 Monate verflossen, und sind sie also noch 7 Monate zu liefern schuldig die Lieferung zu thun. Es nimt aber gedachter R. Jaspa vom heutigen dato es allein über sich, mit allen Cautions Leistungen für obigen Schaden. Hierfür aber bleibt aber Vortheil, der aus diesem Handlungszweig entspringen sollte, einzig und allein obgedachten R. Jaspa; nur ist gedachter R. Joseph verpflichtet, seinem Schwager obbemeldeten R. Eleasar in den obgedachten 7 Monaten jeden Monat 30 rt, also 210 rt zu bezahlen; und wird es dem Summa vom Monate März bis Monat December 1774, da der Contract aufhört, eine Summe von 210 rt 2/3 ßl ausmachen. Hierüber hat auch gedachter R. Joseph einen Wechsel an den gedachten R. Eleasar galtbar ausgestellt, und zwar unter der zwischen ihnen getroffenen Bedingung, daß gedachter R. Joseph, es gewinne viel oder wenig, oder habe auch, welches Gott verhüte Schaden, demnächstfällig obig angesetzte Summa dem

obgedrechsten R. Flessern zu bezahlen.
So behalte gleichfalls gedrechster R. Jousse seine vor und
mehrerwehnten Zeugen auf den Todesfall mit vollkommenen Vollmacht, den sein Schwager
R. Flessern nichts an Mobil und an Schriften, die zum Verlassenschafft
ihres obgedrechsten verstorbenen Herrn gehören, als Obligationen,
Wechsel, Schuldbriefe unterschriebene Scheine, baares Geld und Geldes Werth in sonderbahr,
als welches alles obbelobter R. Jousse in unserer Gegenwart
in seine Gewalt genommen hat.
Auch nahm gedrechster R. Jousse unter den schwersten Eyd und
Pflichten auf sich, seine Erben und Erbesnächsten, den er
schuldig sey, seine Schwester die Frau Pärese und ihren Herrn Gem.
Flessern Erben und Alles von allen auf die Verlassenschafft seines
verstorbenen Herrn Lastbrieffen und angehenden Schulden, sie mögen schriftlich
oder mündlich bey Lebzeiten und Uebrlebzeiten vorhanden seyn, zu
bezahlen und in Richtigkeit zu stellen. Insgleichen verspricht sich gedrechster
R. Jousse in den ersten zwey Jahren, da sie Erbe mit der Verlassenschafft
zu thun, alle gemachten Schuldforderungen, sie mögen auf Lebzeit
Lakaton Juppa legisi R. Eleasar Wah, oder Lebzeit: haften davon
selbe Erben, oder blos Juppa, oder mit der Erbschaft Mitverschrieben schreiben, oder mündlich Vorgebrachte Schulden als seines
verstorbenen Herrn Erbe, sie Lügen oder Aufrichtigkeit derselben
und alle, den seine Schwester die Frau Pärese und ihr
Mann Herr Flessern nicht Ihr gehalten sind, auch nur einen Heller
zu allen diesen Schulden beyzutragen, sondern es ist R. Juppa Verbunden alles auf seine Kosten zu bezahlen, so den die obgedrechste
Erbschaft nicht die geringste Forderung wegen der Erbschafft seines
sel. Herrn vorgeben kann. Sollten aber seine Schwester die
Pärese oder ihr Mann R. Flessern Erben wegen dieser Schulden weiter
Schaden und Unkosten haben; so behält gedrechter R. Jusse, so bald
die Bestätigung derselben weiset nach der in der [illegible] Confirmation
der Hohen Herzogl. Regierung bestimmten Zeit geschehen.
Wenn nun alle obgenannte sind, als die Frau Pärese, und ihr Mann
obgedrechter R. Flessern [illegible] dieser meiner Brüder und
meinen Schwager R. Juppa, seine Erben, und Benolmächtigten
mit völliger Sorgfalt und wenigen Erlassung frey und los,
und übergeben sie dem Herrn Juppa wenn nun die mit vollkommener
Uebergabe alles Unbeweglich, was aus der Verlassenschafft ihres
sel. Herrn übrig bleiben wird. Sollten aber nach der Bezahlung
der Schulden meines sel. Herrn noch einige, die sie angehen möchten, übrig
bleiben; so gehören solche für R. Jousse, und seinen Erben und Ge-
nolmächtigten allein; derjenigen wir, unsere Erben und Genol-
mächtigten keine Forderung dieses Erbrechts Theilung und Gut fleißt, die der Mund ausspricht
da gedrechter R. Jusse wegen der Erbschafft haben werde;
sondern wir nun sie solche überall quitt und los sagen von wir
der Frau Pärese, und ihren Mann R. Flessern [illegible] Verlaß aus Pflicht
und von unsern Erben und Genolmächtigten, sondern vor gerichtes als christlichen Gerichte, und Rechts

unter dem stärksten Druck, geschlossen sind, Mirakelgrick, und die Erklärung, und drey Stroke von 10000 rth Louisd'or, deren die falsche
Der Herzogl. Durchl. die andere falsche aber dem Almosenkasten anheim
fallen soll. Durch selben alle reservationes mentales, die mögen
Namen haben wie sie wollen, wie auch alle Zeugen solcher Ausflüchte,
die wir schon vor Zeugen abgelegt haben, oder noch ablegen werden,
drey dicken Strohhalm nicht statt haben, sondern gänzlich Strohstroh
und aufgehoben seyn, wie unsere Rabbinen derzleichen Heimliche
Ausflüchte und Hindernungen stromstern.
So soll aber dieser Vergleich durch keine Auslegung oder Aus-
stimmerlung ungültig oder unkräftig gemacht werden, sondern
immerdar eben so gültig und kräftig, wie die unter den Herrlichen
und der Unterschrift unserer Obrigkeit gemachten Contracte seyn, und
werden sein einen Pfand [illegible] angesehen werden.
Wir haben in Besitz genommen von [illegible] dieser beyden Herrschaften
den einen jeden besonders, alles aber geschrieben und verklärte
mit einem gültigen Mantel, damit man etwas in Besitz zu
setzen pflegt. So geschehen Mittwoch den 15 Tinten 1734 d. 25 May 1734.
Alles [illegible] ist gültig und rechtbeständig.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0069
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0070
DFG

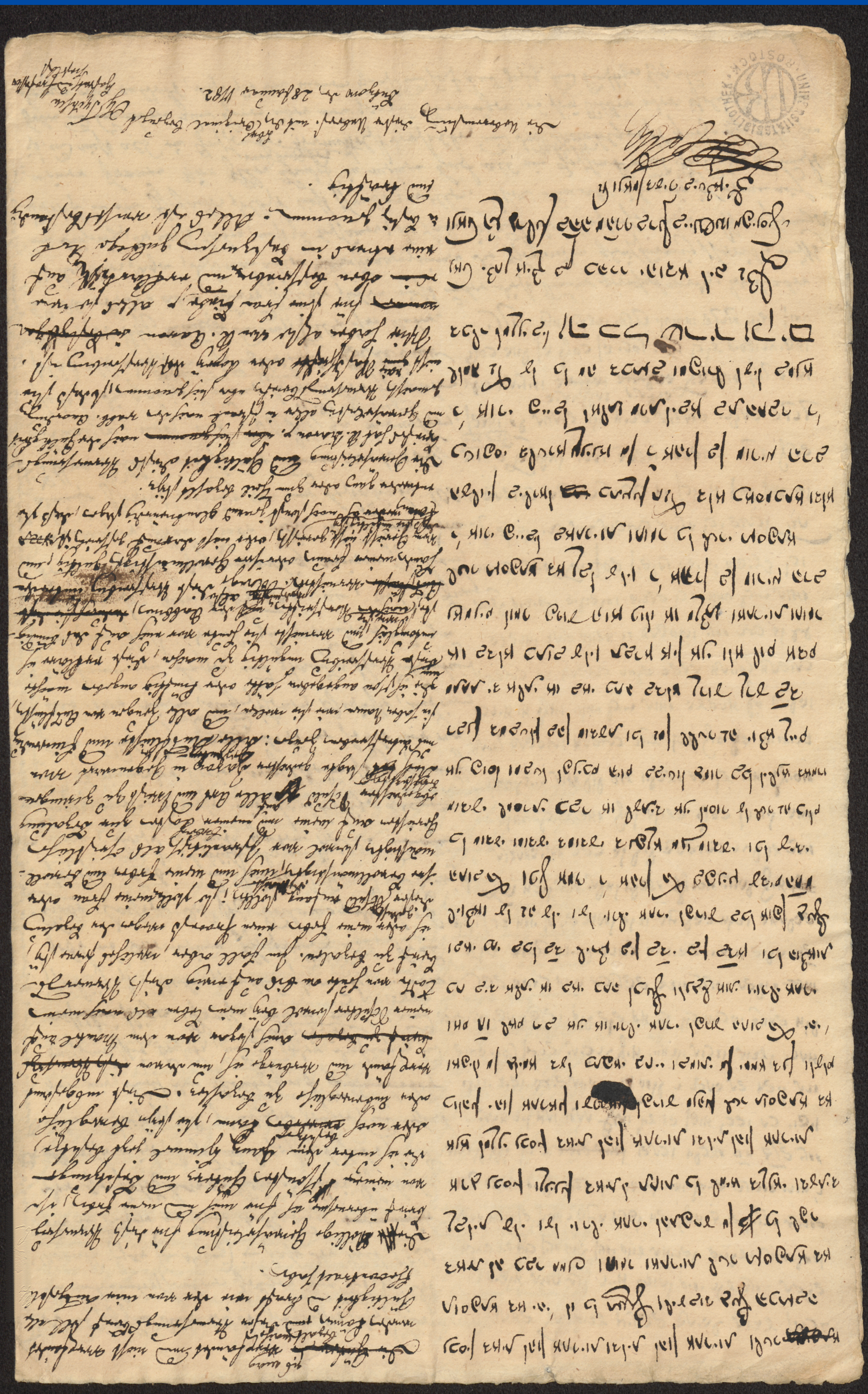

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0071
DFG

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0072
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0073
DFG

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0074
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0075
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0076
DFG

Wohlgeborner Herr Hofrath
Höchstgeschätzter Herr College!

Es sind bey der hiesigen Juristen-
Facultät Concurs Acten eingegangen,
worin es auf eine beglaubte Über-
setzung einer jüdischen Eheberedung
und auf Erklärung einiger darin
vorkommenden jüdischen Ausdrücke
ankommt. Nun ist zwar schon eine
deutsche Übersetzung der jüdischen
Eheberedung den Acten beygefügt.
Es hat aber diese Übersetzung keine
hinlängliche Glaube, deshalb ich

Ew. Wohlgeb. ersuche mich, sich mit der Nachsicht dieser Übersetzung zu bemühen, und im Fall Sie selbige in wesentlichen Stücken fehlerhaft finden sollten, mir mit einer besseren und glaubhafteren Übersetzung an die Hand zu gehen.

Zugleich ersuche mir zu verdeutlichen

a) wie hoch die 100 und 200 Schuhen sich in Nutzen betragen, welche in der Eheberedung vorkommen?

b) wie es zu erklären, daß in der Eheberedung 1333 fl 16 kr Nutz als Brautschatz und Vermehrung bestimmt

Ich habe die Uebersetzung dieses Ursprungs-Briefes mit dem Original genau verglichen, und sie im Wesentlichen mit demselben übereinstimmend gefunden. Nach jüdischer Herkommen werden im Traubriefe der Braut 200 Zuzim Zehnkein oder Gulden, zu 12 Mk, dem Manne verschrieben. Nach geschehener Trauung wird der Ursprungsbrief abgefasset, die Mitgabe der Braut, [illegible] und was sie ihm baar Gelde mitgebracht, aufgezeichnet, und zugleich angezeigt, was der Mann dieser obigen 200 gestzlicher Zehnkein Zuzim a 8 Mk. 12 ßl. dafür zur Zugabe zur Ursprünglichen dieses Capitals [illegible] beylegen will.

Dieser dieses Capital des Traubriefs von 200 [illegible] Zuzim a. 100 Mk
gesetzmäßiger Abänderungsstück [illegible] und Einwilligung [illegible] an 2 Zehnkein 100 Mk
[illegible] 100 Mk
zur Nachsteuer gab ihr der Vater ——— 500 Mk
Ihr Großvater setzte ihr im Testament vermacht ——— 300 "
Ihr dritte Ursprungsbrief vermehrte sie mit 333 [illegible] — 333 " 16 ßl
1333 Mk 16 ßl 2/3 Pf

Moshe Isaac Hirsch Segal
Moshe Schmuel Hirsch Segal
Elieser Hirschel
Moshe Schmuel Hirsch Segal

Ich habe die Uebersetzung dieses Ursprungs-Briefes mit dem Original genau verglichen, und sie im Wesentlichen mit demselben übereinstimmend gefunden. Nach jüdischer Herkommen werden im Traubriefe der Braut 200 Zuzim Zehnkein oder Gulden, zu 12 Mk, dem Manne verschrieben. Nach geschehener Trauung wird der Ursprungsbrief abgefasset, die Mitgabe der Braut, [illegible] und was sie ihm baar Gelde mitgebracht, aufgezeichnet, und zugleich angezeigt, was der Mann dieser obigen 200 gestzlicher Zehnkein Zuzim a 8 Mk. 12 ßl. dafür zur Zugabe zur Ursprünglichen dieses Capitals [illegible] beylegen will.

Dieser dieses Capital des Traubriefs von 200 [illegible] Zuzim a. 100 Mk
gesetzmäßiger Abänderungsstück [illegible] und Einwilligung [illegible] an 2 Zehnkein 100 Mk
[illegible] 100 Mk
zur Nachsteuer gab ihr der Vater ——— 500 Mk
Ihr Großvater setzte ihr im Testament vermacht ——— 300 "
Ihr dritte Ursprungsbrief vermehrte sie mit 333 [illegible] — 333 " 16 ßl
1333 Mk 16 ßl 2/3 Pf

Moshe Isaac Hirsch Segal
Moshe Schmuel Hirsch Segal
Elieser Hirschel
Moshe Schmuel Hirsch Segal

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0079
DFG

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0080
DFG

werden, und daß jetzt nur 1300 Rthl als
Brautschatz und Großvaterliches Erb-
theil liquidirt und verlangt sind.

c) Unter welchem dato unser
christliche Zeitrechnung die Vollzie-
hung dieser Ehebereidung anzunehmen
ist.

Daß der mir hierauf zu ertheilende
Antwort belieben Ew. Wohlgeb.
zugleich die Gebühr für deren Bemühung
zu bemerken, damit wir selbige
zugleich bey unser Facultäts Gebühr
wahrnehmen können.

Zur collegialischen Freundschaft empfehle
mich

Ew. Wohlgeb.
ganz ergebenst
[illegible]

V. H.
d. 16 Nov. 1795.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0082
DFG

L. C.

Ihr Ergebene

Johann Hans der
Ehre wegen bis ihm Pfleg Fürsten Michel
David zu Warlow nöthige Lebensbriefe Briefen und
Zeugen zu übersehen, und dies wenigstens
in dem Falle Klag mit ihm der nämliche
Gerichtsbrief zu Fürsten ihm Lehnsbrief nöthige,
schreiben Sie, wenn ich mich dies zu
nöthigen wenigstens, und sie dies ad acta hinfür
bringen soll, gnug zugesichert zu bitten.
Gerichtsbrief in gnugsamlichst der Verlust
wenigstens Weise und zeichnen hier, dass
ich meinen die Lehnsbriefe abgelesen
Lehen dank.

Des nachsten nicht

Ihr Ergebene

Ihr
Dy Dec. 96.

gehorsamste
Schröder
Dr.

1, Ms Salomo c. Bd. Tafel (Zoll) Bezeichnung
mit Bleistift [illegible] Bd. [illegible] Bd. [illegible]
2. Schreiben, mit Siegel, auf Papier, 1 Bl. stark, 1 Seite beschrieben, Adresse auf Bl. 2 Vs.
Siegel (Wappen) Kaiserl. ausgeschnitten, Papier [illegible] Bd. [illegible]
Bd. 532 Bl. 1772.
3. Schreiben, mit Siegel, auf Papier, 1 Bl. stark, 1 Seite beschrieben, Adresse auf Bl. 2 Vs.
Siegel (Wappen) Kaiserl. ausgeschnitten, Papier [illegible] Bd. 553 Bl. 1793.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0083
DFG

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Pr. Rufleyndt
dem Grafen Zychen
Zychen.

Bath

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0085
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0086
DFG

Acc. ♄ d 20 Jan. 1788.

Hochwohlgebohrner
und
Hochgelahrter Herr Hofrath!

Hochzuehrender Herr!

Obzwar ich nicht die Ehre habe mit Ihro Hochwohlgeb: in einem unmittelbaren Briefwechsel zu stehen, so habe gleichwohl in Rücksicht dero mir anderweitig sonst erwiesenen günstigen Zuneigung Ursache zu glauben, daß es Ihnen nicht unangenehm seyn wird, wenn ich den Herrn David de Crasto, überbringer dieses, als einen allerehrenswürdigen Freund an Ihro Hochwohlgl. bestens zu empfehlen mich erdreyste. Ich nehme mir diese Freyheit umsoviel lieber,

da ich zuversichtlich dem geehrten Herrn
Recomandirten so viel zutraue, daß Er
meiner Empfehlung Ehre machen wird;
die sonnach werde die Gefälligkeiten
die Sie demselben wiederfahren laßen,
eben so als mir selbsten erzeigte, erkennen,
und gleichfalls gelegentl. zu reciprociren
nicht ermangeln. Inzwischen verbleibe
nebst Empfehlung Böttl. Obhut
mit besonderer Hochachtung

Ihro Hochwohlgebohrnen!

Ergebenster Diener

Benj: Mussaphia Fidalgo.

Altona Jan: 7. 1788.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0089
DFG

A Monsieur

Mons.r O: G: Tychsen,

Conseiller de Cour & Professeur

très Célèbre

à Butzow.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0091
DFG

Versuch einer Theorie der Elektrizität

Erklärung der Figuren auf Tab. I. Fig. 1. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 2. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 3. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 4. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 5. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 6. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 7. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 8. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 9. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 10. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 11. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 12. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 13. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 14. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 15. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 16. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 17. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 18. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 19. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 20. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 21. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 22. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 23. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 24. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 25. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 26. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 27. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 28. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 29. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

Fig. 30. stellt einen Apparat vor, mit welchem ich die Elektrizität der Luft zu untersuchen pflege. Ich habe ihn schon in meinen Anfangsgründen der Naturlehre beschrieben, und auch in dem Journal für Physik, 1790. 3. Heft. S. 130 u. f.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0092
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0093
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0094
DFG

Hertz Glück grünt wie ein Lorbeerbaum!
Wer da anzeigt von Anfang der Tage, das Morgen
der Vollendung, der Auferstehung der Todten
der Bräutigam, der Verheißene ist
und Hochzeit gehalten wird
der Hochzeit Herr sein, nemlich der Student Benedict
Posen der Verstorbenen Frau Jakob Lipman Kretschin
zu einem Theil und den andern Theil Michel Posen
der Frommen Rabbi Jeremia Schwerin
Posen der jüngsten Tochter Rätche mit Bewilligung
Gott der Herr und erlösen wolle!
Nun wird der Student Benedict mit der abgestorbenen jüngsten der Frau Rätche nach
dem Gesetz Moses und Israel, wie es recht ist
gleiche Antheil und Rest haben sollen.
So wird der Student Benedict schuldig zusammen zu bringen zur
Morgengabe 1500 Rthl, sich selbst Kleider nach seinem
Habbath- festkleidern, und die Geschenke für die Braut, so wie es der Brauch
der Hochzeit Herren und die gewöhnliche Hochzeit Ordnung
mit sich bringt, selbst zu zahlen
Der obgedachte Student Michel ist schuldig, nach Verhältniß
Erbtheils und Volmacht seines Vaters der obgemeldten
Frau Jeremia zum Brautschatz seiner Schwester der obgenannten
Frau Rätche zusammen zu schießen die Summe von
880 Rthl, nach abzug der Geschenke und andern Gebühren 800 Rthl
auch seiner Schwester mit alltags- fest und Habbath Kleidern
zu kleiden, Hochzeitmachen Leuten, allerhand Frauenzimmer Putz, Ringen
Armbänder, Kettel, nebst Geschenke für den Bräutigam, wie

[illegible] die Bücher der hiesigen Landschaft, und [illegible] Bürgermeister Gerdes
seelig mit sich bringen, verborgen. Er [illegible] nach obgedruckter
Volmacht sich [illegible] so wohl von der Regierung, als auch von der Landschaft
[illegible] zu bemächtigen, und [illegible] sich auch
[illegible] in der Jesuiterey, als einen andern Feind, jeden [illegible]
[illegible] auf seinen Befehl als [illegible]
[illegible] ist er verbunden sich [illegible] zu stellen. [illegible] dieß seine Unthaten
[illegible] er des Bürgermeisters der Gemeine, [illegible] von der obengedachten
Landschaft [illegible]. Er soll sich auch [illegible] dieß
nach der Vorschrift Christi von seinem Sitz und Stimme in seiner
Loge [illegible] ganz gar und gar [illegible] enthalten zu haben. Ueberdem hat er sich auch
verbindlich gemacht, daß sein [illegible] Student Benedict mit seinem
Vetter Vater in den Handel der hiesigen Münze auf 5 Jahren für den dritten
Theil des Gewinnst seinem Theil sich einzukaufen, so wohl dasselbe
seinen Theil in allen Compagnie 1000 Rthl. [illegible] übrigen aber [illegible]
und machen [illegible] soll. Dieß [illegible] der obberührte H. Jeremia
in die Compagnie hineben 2000 Rthl. diese Declaration [illegible] in
der Hand dieses Jahres, ob sie etwan innerhalb eines halben
Jahres nach der Vorschrift in die Compagnie treten wollen. Auf den
Vermögen aber ihm Verlassen obgedachten Volmacht sich [illegible] als
[illegible] sie verbunden sind, obgemeldeter H. Jeremia ihm eine [illegible]
halben männlichen Antheil der Gesellschaft zu stellen wird. So soll aber die Vorschrift
Christi aber 1sten Nisan (April) 515 (1755) in Acht
also H. Jeremia. [illegible] Vorschrift [illegible]
obgedachter Verfassung [illegible] so wohl
Ritter einen Abgesandten [illegible] in obgedachter Vormundschaft [illegible] dessen
Herr Nathan Posa als H. Samuel Dajan [illegible] von 1500 Rthl, wie
Ritter der Braut der Banquier H. Israel auf 880 Rthl. Und der Wechsel soll
[illegible] deponirt werden bey dem S. T. H. Jeremia einem Posa als Mentor seiner
[illegible] Braut. Sollte er aber [illegible], welches Gott [illegible] sterben
so wird es [illegible] gestalten von der [illegible] Anordnung [illegible] Herrn und Magnz. ein
Theil der [illegible] soll der übrigbleibende Theil zur Braut gehören dreyzehn Theil, der

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0096
DFG

ob fält. Und der Baum sol nicht aufgehoben der Brodt noch die Brodt
den Baum. Ebenfalls ist geschehen mit dem Faustschlag, unter dem Baum
der Mißbrauch [92], mit würklich Mantelgricht für diesung die ~~aufrichtig~~ Abred,
die obbezeichnete. Die Wechselbriefe aber sollen Jüngstgelaufene zur
Abwechselung dieses Gelöbnüs Bruch ~~zu bestrafen~~ und zur Aufsicht der Brodt, und ~~Taxtag~~
~~von~~ gelaufen obberührte Strafe gerichtig geschrieben und ~~erwähnt und falsche Aufsichtigkeit~~.
Und der Bürge für den Bräutigam ist H. Michel Gerfeld, und der Bürge
der Braut der H. Meier Braf. Alles ist rechtsbeständig.
Berlin den 15 Nisan 55 14. (1754)
Naphtali Hirsch Brendorf Legal aus Berlin ein bekandter Jüng
Leser Margeliot aus Lublin
Benedict ein Posn Lipman
Jechiel Michel ein Posn Jeremia Schreiber.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0097
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0098
DFG

Original Ord

Der über diese unter unterm 25 Sept. 1787. übergebene Ehevertrag Zwischen Ord. H. David Seligs Tochter ist das Datum und die Passage blos aus Versehen des jüdischen Schreibers, der dasselbe geschrieben, und nebst dem andern Zeugen Chajim unterschrieben hat ausgelassen worden. Dabei hat, dieser Ehevertrag seine völlige Richtigkeit, indem er wirklich eher als der beyden unten stehenden Zeugen eigenhändig unterschrieben worden ist, als diesen Handen mir selbst bekannt sind.

Der Tod des Chabbah oder des Traubringes, welcher den 1sten Tammuz im Jahre der Welt 5542 (Chr. 22. 1782.), Donnerstags der 13 Juni von R. Jehuda Leeb des Seeb Wolf Sohn aus Byzyl, und dem Butzowschen Schulmeister und Vorsänger Zebi Hirsch aus Slesk, unterschrieben worden ist; und auch dem dem gedachten Schulmeister Zebi Hirsch unterm 6ten Tammuz 5542 (den 30sten Jun. 1782) eigenhändig unterschriebenen Scheine, in welchem er bezeugt hat mit der David Selig mit seiner Braut gesetzmäßig copuliert, sondern auch der Brautvater R. Joseph seine Tochter 200 Rthlr. nebst Pabbesse-Fest-Hemd und Werktagskleider, mit einigen wenigen Betten, Leinen und Porzellan ausgestattet habe, resultirt unwidersprechlich, daß die Passage in dem Ehevertrage, welcher gleicher Zeit mit dem Trauungsscheine auch gerichtlich, aber fehlerhaft und neue Ehestiftung von 50 pro Cent zu dem von der Frau eingebrachten Vermögen Gut resultirt, durch blosses Versehen des Schreibers ausgelassen worden sey.

Daß aber dieser Ehevertrag nicht nachher sondern wirklich eher den beyden unterschrieben Zeugen Chajim Butzow und Zevi Hirsch, deren Beyden Hände ich sehr genau kenne eigenhändig unterschrieben sey, dessen ich feierlich gerichtsamt deponire.

Butzow den 25 Jan. 1788.

Ad Typhsen
Hochf. und Fürstl. Justizamt

Dieses Zeugnis ertheilte ich auf Verlangen der Frau des David, weil der Creditor Hirsch David Oppenheimer zu Hamburg in seiner Klage d. 10 Jan. 1788. vorbrachte:

" Ich opponire ihr (der Intervenientin) die Feindschaft des Klagers Interesse. denn das eingereichte
" Instrumentum sub no. 1. ist weder mit einem dato, und mit einer Zeugen Unterschrift versehen, noch
" von dem Verlobten unterschrieben, und aber von einer gerichtlichen Mitstiftung entblösset.
" Ueberdem beträget es die Zeit, wenn sie ihrem Manne die Summe von
" 200 Rthlr. als Vergrabsgut zugebracht habe, und bestärkt also obhängige Klage,
" wozu es angezogen worden.
" Zwar hat sie ihres Ehemanns Versprechen, den Heirathscontract, und den Ehestiftungsbrief
" von 600 Rthlr. in der Masse zu suchen, ob das Quantum von 200 Rthlr. erwachse; allein dieses
" kann um so weniger eine Verzögerung der Forderung verursachen, als sie eventualiter eine Pfändung
" in sich fasset, welche allenfalls nach Bestätigung der vorhandenen Schulden zahlbar wird.
" Ihrem aber auf die gemachte Anstrengung gerichtlich erwiesen, und mit einer Praesentz begabten
" Eide würde dieses Gesuch nicht relevieren, weil bisher nicht dargethan ist, ob die Intervenientin
" durch Vollstreckung der Execution Gefahr leide, welche bey einer Intervention gemeiniglich abgewandt
" werden muß.
" Da sie demnach Umstände, und da Klagter nicht contradicirt hat; so können auch die
" particulair-Klagen, nach Vorschrift der Landesherrl. Constitution vom 6ten Nov. 1770. nicht
" sistirt werden.
" Ich bitte demnach, die Intervenientin ab- und zur Erstattung der Kosten anzuweisen, und Klagten
" zur Bezahlung des Capitals, Zinsen und Kosten executive anzuhalten."

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0100
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0101
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0102
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0103
DFG

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0104
DFG

Gelobet sey Gott! den 3ten (Dienstag) den 29 Tebeth (Jan) 525 (1765)

Mit Dagen will ich antworten, dem einzigen welcher ordentlich fraget und es beantwortet, dem Wunderbaren gebenedeyten Herrn, dem Jehoschua da Nazaret ist der barmherzige und volkommene ist!

Ich habe seinen Brief [illegible] auf der Post erhalten [illegible] müsste gern wissen, wenn mein hochgeehrter Herr seinen Schuldverschreibungen mir nachkommen werde. Was die Frage anbelangt, ist sein Ausspruch richtig nach dem schulchan Aruch Choschen Mischpat, welcher auch im Talmud erklärend ist, so daß man nicht einen zu Zeugnis für sich selber haben kann. Jedoch was einige betrifft, die Zeugnis abgeben können, müssen diese Acht haben, daß er sich selbst kein Unglück zuziehen soll. Also denn sind sie (die Zeugen) sein, [illegible] wenn er sein Blut auf seinen eigenen Kopf legen will. Wenn Jemand gar nicht tätig zu Streit (d.i. die Sache ist offenbar). Ich hoffe, daß die Sache mit Ehre durchgehen wird, daß der Herr wird sein selbst bezahlen, oder sich wegbringen, ehe die Zeugen ihre Zeugnisse ablegen, denn dieser muß sie stehen nach ihrer vorgetragenen Aufrage und Beantwortung. Ich bin stets zu allen Diensten willigster Diener

Der geringe Schaul der in der Hrl. Gemeine zu Amsterdam Oberlandrabbiner ist.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0106
DFG

Lett. C.

Brief der geschwängerten Tochter des Leymann Hohenstein

[illegible] Leymann [illegible] [illegible] [illegible]

Gutes Glück macht und bläst wie ein
Musikantischer Chorton.
der das Zukünftige glücklich anfangen anzeigt
— verabredet werden ist unter Hirten Heiden in ihrer
Sprache (d. i. als die Sprache nicht die Hebräische
sondern gesagt wird (Knaf gebraucht wird)

רב — Rabbi, Rabbiner und Schuldiener der Notarius
heraus Hirte Pastorius zum Hälfter.

סופר — Schreiber

Litt. A.

Geschrieben

נאם זה בן יעקב ויפתח כגלעד רעזוב

היגיד אחריתם מראשית. הוא יגיד לו ואחריתו לאחר הדברי. הדעת
והבינה [illegible] לעשות בהם לב הדברים בעלם הזה.
הייני בין בית המקדש הראשון אחרי כלות עבד עשו מאחר.
ובין הבית השני כלה אחרי ה' בין. בין הראשון כלה אחרי
הבית ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השני
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השלישי
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש הרביעי
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש החמישי
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש הששי
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השביעי
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השמיני
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש התשיעי
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש העשירי
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש האחד עשר
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השנים עשר
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השלשה עשר
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש הארבעה עשר
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש החמשה עשר
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש הששה עשר
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השבעה עשר
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השמונה עשר
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש התשעה עשר
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש העשרים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש האחד ועשרים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השנים ועשרים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השלשה ועשרים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש הארבעה ועשרים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש החמשה ועשרים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש הששה ועשרים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השבעה ועשרים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השמונה ועשרים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש התשעה ועשרים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השלשים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש האחד ושלשים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השנים ושלשים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השלשה ושלשים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש הארבעה ושלשים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש החמשה ושלשים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש הששה ושלשים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השבעה ושלשים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השמונה ושלשים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש התשעה ושלשים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש הארבעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש האחד וארבעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השנים וארבעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השלשה וארבעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש הארבעה וארבעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש החמשה וארבעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש הששה וארבעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השבעה וארבעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השמונה וארבעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש התשעה וארבעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש החמשים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש האחד וחמשים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השנים וחמשים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השלשה וחמשים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש הארבעה וחמשים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש החמשה וחמשים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש הששה וחמשים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השבעה וחמשים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השמונה וחמשים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש התשעה וחמשים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש הששים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש האחד וששים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השנים וששים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השלשה וששים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש הארבעה וששים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש החמשה וששים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש הששה וששים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השבעה וששים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השמונה וששים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש התשעה וששים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השבעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש האחד ושבעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השנים ושבעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השלשה ושבעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש הארבעה ושבעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש החמשה ושבעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש הששה ושבעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השבעה ושבעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השמונה ושבעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש התשעה ושבעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השמונים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש האחד ושמונים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השנים ושמונים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השלשה ושמונים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש הארבעה ושמונים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש החמשה ושמונים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש הששה ושמונים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השבעה ושמונים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השמונה ושמונים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש התשעה ושמונים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש התשעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש האחד ותשעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השנים ותשעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השלשה ותשעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש הארבעה ותשעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש החמשה ותשעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש הששה ותשעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השבעה ותשעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש השמונה ותשעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש התשעה ותשעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאה ואחד
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאה ושנים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאה ושלשה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאה וארבעה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאה וחמשה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאה וששה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאה ושבעה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאה ושמונה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאה ותשעה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים ואחד
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים ושנים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים ושלשה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים וארבעה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים וחמשה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים וששה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים ושבעה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים ושמונה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים ותשעה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים ותשעים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים ותשעים ואחד
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים ותשעים ושנים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים ותשעים ושלשה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים ותשעים וארבעה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים ותשעים וחמשה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים ותשעים וששה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים ותשעים ושבעה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים ותשעים ושמונה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים ותשעים ותשעה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים ותשעים ותשעה ואחד
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים ותשעים ותשעה ושנים
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים ותשעים ותשעה ושלשה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים ותשעים ותשעה וארבעה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים ותשעים ותשעה וחמשה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים ותשעים ותשעה וששה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים ותשעים ותשעה ושבעה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים ותשעים ותשעה ושמונה
ואחרי כלות עבד עשו מאחר בית המקדש המאתים ותשעים ותשעה ותשעה

Mainz d. 21. Mai 1784.

א דרוש ציון ויעלו עם דלות ראשם ושמחת עולם על
בראשם ששון ושמחה ישיגו ונסו יגון ואנחה והכל שריר וקים
נאם חתם בן עמו כבוד הירש אולף מגיסטרון
ומגיסטרון

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0109
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0110
DFG

Herrn
Professor Lejeune Dirichlet
in
Berlin

Litt. B.

8 Janii Wismariae fr. 28. Abh 5544 (d 10 Aug. 1784.

Extract des Fürstlichen Hofmeisters Lippman an seinen Herrengesellen Meyer Lesen in Güstrow.

Mein Lester Meyer soll sich nicht so sehr grämen, ob ich mein Versprechen nun sich eben nicht halten kann, ob ich nicht zu ändern, ob ich schon mir vorgenommen nach Hamburg zu gehen um den vorigen Herr Abbruch weil ich ja gewiß zu klagen hätte bei diesen Zeit dieses nicht zu können so müssen wir gedenken um unsern Lester Bündel zu schnüren und glauben das ich wird ob nicht abschlagen wenn mich Ihr schreiben dass wir einen 100 Rl. fort.

Liebmann
Philipp Meyer

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0112
DFG

Von dem Schulmeister Chasje b. Zevi Hirsch in Gustrow
ist diese merkwürdige und traurige Nachricht gemacht worden.

Litt. C.

Brief der gottseligen Tochter Rebecka, des Eigenmans Hirsch

Ich bitte dich mein liebes Herz, wenn du mir meinen
schuldigen Lohn schreiben wirst, so soll st du ihn mir schreiben
dorfen ihn bitten lass, dass du ihn freundlichen mir schreiben
soll, und dass du zu mir Nachricht in unsern familien bleibet,
und nicht soll meinen Herzen Gutlichen unkommen soll, denn ich kann
ihn nicht bekommen, ich bin nicht betrübt darüber, dass ich
nicht bekommen kann, ich wolte nur wünschen dass ich mit mein
lieben Herzen nur selbst reden könten, denn wolte
ich alles mündlich reden wie es mir gegangen ist, ich bitte
dir den Brief abzuschicken, und sehe auf Antwort

C

Berlin.

Litt. A.

Zu viel Glück.

Es wollen einsehen und sprechen als ein den schönen Garten dies
Worte zu diesen Entwurf wird sehr gesprochen wird und abgewandt
hat dass sich zwischen den berühmten Mann des Stand Revid und sich
das Philig Arda seinen Tochter die Jungfer Braut Rebeka für allen Dingen
erzeigt der berühmten Mann des Stand Revid zu freyen viel Glück
die Jungfer Braut Rebeka mit solcher Antwortung wie Gebrauch hat Frau
so wohl mit ihren Kleidung als auch Kleidung zum Verlust und sein
Jungfer Braut wie Gebrauch und Progression der Braut Gut
und bringt alles das seinigen zum Braut Gut und Kleidet sich ergötzlich
hat, und giebt Geschenken und Trauring an der Ihm bekommen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0113
DFG

Auch verpflichtet er sich von seinem Bruder seinen Hofe
bey zu stehen unverzüglich verlangt wird Hülfe verlangt
im 5ten Buch Mosis dem 25sten Capitel vers 7 bis 11. und der
Herr Philip Aron giebt seinen Knaben der jünger beyden Hebamme
108 ℔ n 2/3 und verbindet sich ihr zu verlangen 4 Personen von der Hof-
zeit und Kleidung zum Verbert und Hey verlag und Einzeug und
Mützen und nur zu ihrem Trieb gehört auf verlangen Bett
auch dies Arabe Kleid einen Gebeth Briefe und Vorgarten der Braut
Hof auf verpflichtet sich auf die Freiheit zu Güstrow und
die Hochzeit soll den ersten den Monat Juli des Jahr 5544
nach Erschaffung der Welt zu dem Orte, wo sich beyde verbind-
nis stiftig sein, die Kosten der Hochzeit giebt der Herr der
jünger Bruder, die Trauben und Verspänge und Englein
geben sich beyde, alles dieses geben beyde sich verpflich-
tet mit der größten Verbündnis und nur bey Feuer verbindnis
sie sich, daß von die Oben benente Verbündnis übertritt
einzeigne der muß übertreten hat der selben Braut-Vigat
auch Pferde zu Hengst. Dieses alles ist für der Güstrowischen gere-
zum Zeugnis sind verschrieben worden, und als Zeugen unter-
schrieben der Güstrowischen Rabbi Hirsch Jesus und der Schuh Juda
als ein Zeuge Israels Jerusalem Feuer den 1sten des Monath
Tibeth 5544 nach Erschaffung der Welt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0115
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0116
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0117
DFG

59

durch Zeugenbeweise bestätigte, als ich mich durch aufgebrachte
verläumderische und ehrenschänderische Reden, im Herz, am R. Trabja
habe reizen, und ihn in Schimpf und Schande bringen wollen, als
habe er die Treue der Eheleute auf einander gestreitet, will
ich als Recht, was ich gethan, wieder gut, und mich thun
gemacht, wieder gerade machen, und um Vergebung seiner Beleidi-
gung und Herzugleichung bitten und ersuchen.

Unterschrieben stehet also: Vergieb mir alle meine
beleidigende Reden. Denn soll mein Zunge seine Rechte nicht
innerhalb auf das liebliche verbinden, und sein Lob und
Ehre auf alle Leute ausbreiten

Ich bitte also zur Wiederherstellung der Treue, der Ehre
deren ich ihn für wohlwerth würdig erkläre, und zur Tilgung sei-
ner Unwillens und Groll, mit meinem freundlichen und wohlbe-
rechtsgültig bestätigten in dieser gläzenden Beschrift, unter
Verbittung der Verzeihung und Vergebung wegen der ihm abgenöthigten
Angst und Betrübnis, als ich ihr widergesetzliche Lügen gemacht habe,
und als aber sein Gutgesinnter die Unschuld sey, abermals ihm
zu einem schönen Zeichen meiner Treue und Billigkeit diene, und Euer
an dem andern wieder was zuthun noch was nicht. Gerichtsmal
wieder zu fordern habe, sondern alles dem Vergessen und Vergessen
Zugleichen sich obgedachter R. Trabia ausdrücklich gemacht, als er von heute an sich
hier nicht weiter als Bekläger weniger, sondern sobald er seine ausstehende
Gelder einbekommen haben wird, von hier sich wegbegeben wolle. Im Fall er sich
aber 2 oder 4 Wochen sich hier aufhalten würde, soll Kläger an den Andern
noch sein wegen Geldes oder sonsten, und sahen Kosten wie Recht, einige An-
sprüche haben.

Also dieses ist durch einen Handschlag, und diese Erklärung unter sich Treu, Ehr. Eid
und mit Strafung alles was zu redundirt Ausflüchte und Hintertreibung, sie haben Namen
wie sie wollen, verbunden angenommen.

Dieser Contract soll weder für ungültig erklärt, noch seine Kraft Recht
irgend eine rechtliche Art verringert werden, sondern es soll derjenige, der ihn bricht
der Obrigkeit bestraft, der Zänker aber entweder, und der Uebertreter in 10 Rthlr.
Strafe, deren eine Hälfte Herzog die eine, und die Almosenkasse die andere Hälfte haben
soll, verfallen sein, derjenige, der ihn hält, nicht kräftigste gehalten werden soll.
Unterschriebene aber ist schuldig 15 Rthlr. oder zu Stand in der Cose, der so viel
beträgt, bey sich befindet, wo der Unterschrift deponirt. So bald aber R. Trabia
sein unterschrieben haben, soll Hr. Isaias desselben dem Obgedachten, auszuzahlen
Montag den 5 Januarii (den 12ten dito) wieder zuzustellen.
Durch Dessen soll die Gültigkeit aller gerichtl. Contracte haben, sie sind Rechte
Nun allen denjenigen, und zur Rechtskraft nach den Vorschriften unserer Landes
sol. Inducten erklärt geschrieben und unterschrieben worden ist, verändert oder ver-
ändert werden soll. So geschah Heute Freitag den 3ten Januarii im Jahr
545 (den 10ten dito 1785) hier zu Gustrow in Mecklenburg.
Obigen zur Bestätigung dient ist zum Unterschrift geschrieben.

P.S. Ihr Ehrwürdige Herr Pastor Christian Ehrenfried Schmidt hat mir sein
Ihr Herr Pastor Meyer Coler über Gnesen und Gnesen unterschrieben
Meyer Coler über Gnesen und Gnesen unterschrieben
Ich Herr Pastor

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0119
DFG

Dec. 9 d 6 July. 1804
Sept. - 8 .E.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0120
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0121
DFG

Zweite Ehegatten
der
Meier J. Baruch und der Särche Tochter Chajim
Neustrelitz v. J. 562. (1802.)

Gutes Glück sprosse hervor, und treibe gleich einem blumigten Garten in die Höhe diese Worte der Braut und dieser beyden Ehegatten die zweifache den Bräutigam J. Meier B. sel. Baruch aus einer Stadt und Hr. Salomo Salman B. Jehoschua Zewi Hasarfat seiner Bräute. (ה' יזכה את בעלי הכלה כי' סאלמאן) Tochter der Hr. Braut Särche Tochter des sel. Hrn. Chaim verabredet und festgesetzt worden sind.

Das folgende wie gewöhnlich. Er hat ihm 400 Rh. h. Ztl. zugebracht.
Wenn eins von ihnen stirbt in den ersten Jahre nach der Trauung; so ist nichts zu ausgemacht;

ואם יפטר אחד מהם בשנה הראשונה לנשואין אין לו כלום
ואם יפטר אחד מהם בשנה השניה לנשואין יטול מאתים
ואם יפטר אחד מהם בשנה השלישית לנשואין יטול שלש מאות
ואם יפטר אחד מהם בשנה הרביעית לנשואין יטול ארבע מאות
ואם יפטר אחד מהם בשנה החמישית לנשואין יטול חמש מאות
ואם יפטר אחד מהם בשנה הששית לנשואין יטול ששה מאות
ואם יפטר אחד מהם בשנה השביעית לנשואין יטול שבע מאות
ואם יפטר אחד מהם בשנה השמינית לנשואין יטול שמנה מאות
ואם יפטר אחד מהם בשנה התשיעית לנשואין יטול תשע מאות
ואם יפטר אחד מהם בשנה העשירית לנשואין יטול אלף זוז
ואחר עשר שנים יטול כל אחד מהם כפי מה שהתנו ביניהם בשעת הנשואין

Neustrelitz. Inthronisirte 27 Buch 562 (den 25 Aug. 1802.)

62

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0124
DFG

Marlow d. 12ten Juny 1809.

Hochwohlgeborner

Insonders Hochzu Ehrender Herr Professor,

Ich bin so frey, Ihnen mit diesen Schreiben zu behelligen und mich an Ihnen zu adressiren. Ich übersende Ihnen hierbey einen Hebräischen Aufsatz den Sie in die Landessprache gefälligst übersetzen und denselben in Druckschrift zu übersetzen und den übersetzten Aufsatz attestiren, ich gedenke Denselben nächstens persönlich aufzuwarten, so gleich will ich Ihnen Nachgaben den Aufsatz in Druckschrift übersetzt geben, Sollte es Ihnen nicht gefällig sein, so gleich mir Ihn wieder zurückzusenden, damit ich mich nach einen andern umsehen kann, Ich bitte Sie gütigst Sorgfältig dafür zu Sorgen und mich gefälligst Nachgaben

Ich verbleibe

Ihr ergebener

Ww. Abraham

in Marlow

Hierbey ein Attestirungsschreiben, den der Beschützende Zadok Josua Abraham aus Lobsenz [illegible] zu Marlow, als er sich mit der Witwe (Nr. 1) Liebe Tochter des verstorbenen Schmuel im J. d. Welt 5560 den 15ten Nisan (d. 27 März 1800. verehelichte. Die braute ihm zu (Nr.) 20) 600 Sekukim (p. 112) den Sekuk zu 1 Mark (Nr.) gerechnet die folgl 200 Rthl betrug, ausser ihres Hauses, Meubles und Kleidung und Leinenzeug nebst Silber Gold, Diamanten. Zum Hochzeitsgeschenk oder Morgengabe verschrieb er ihr 300 Sekukim, thut folgl. Ihro gegr. Schuld 300 Rthl betrage

Hierüber unterschrieben wir

Zadok b. Abraham Nr 2 Nr 3

Lyman Josua Schmuel aus Jastrow (Nr 1 vok.)

Hirsch J. Abrah. aus Krakow

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0126
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0127
DFG

a

Ihr=

Hochwohlgeboren Herrn Herrn Joseph Hayd

Dienern

Dr. Luft

Wien

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0128
DFG

Laage in Mecklenburg

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0130
DFG

Zu der durch das Circular-Rescript vom 23 Nov. 1803. bekannt gemachten Cur-
Hirtz-Ordn vom 19ten Nov. 1803
(Neue Archiv der Preuß Gesetzgebung 3ter Band 1/Stück 2te Heft. p. 1,
ist verordnet:

daß die Unterthanen jüdischer Religion frei stehe, über ihren
Nachlaß vor Todes wegen, sowohl in Absicht der Form, als der
innern Beschaffenheit und der Materien nach, eben so und nach eben den
Gesetzen zu verfügen, welche den übrigen Unterthanen vorgeschrie-
ben sind.

N. den 28 Jan. 1804. waren die Gebrüder Halle und Jettchen ihre beyde minorennen coram Deputatis des Stadtgerichts
den 24 Jan. 1805. wurden, da die Jettchen inzwischen 4. der Eltern verstand, wieder.
die Eltern sind den 20 May 1804. unterschrieben, folgl. haben sie 39 Tage minder als Ost. wieder

Im Choschen hamischp. hilc. Schkiff mera Cap. 253. §. 32. wird es den Nachsterbe, wenn man
Juden verstattet, ihren letzten Willen vor christl. Gerichten niederzulegen: der letzten Willensmeinung nicht
שנו רבותינו המנהג שנהגו בו עכו"ם ! genug leisten
Vid. ib. Cap. 30. alt Testament (חלק) der Hessen Rabbinen Gutachten in seinen
Rechtsfragen Responsen (שו"ת) 18. Cap. 7.

Ein Instrument (שטר), das in jeder Sprache und mit jeder Schrift
geschrieben ist, in fall es nach der Gewissheit der Handschrift
geschrieben worden, ob Zeugen es unter widrigen umstehenden Zeug-
niß oder ohne sie, und wissen Zeugen schreiben sind, ist es
kein Beweis, ist richtig, und muß glaubwürdig wie der
verfassten. Allein alle Instrumente von Christen unter-
schrieben sind gültig, wie Kauf und Verkaufs und Schuldver-
schreibung, unbezüglich.
Schulch. ar. Choschen hamm Cap. 69. §. 1.

שטר חלוקין שכתבו ע"פ ולא נחתמו עד שמת אחד מהם ידוע שמת קודם שנכתב השטר

N. Wenn wünschen die Deputirten, ob der verst. Sal. Joel v. Halle und Jettchen Popert
wirklich nach jüdischem Ritus verheirathet waren?
Wünschen sie nichts; so müssen sie uns als Mitglieder und Abgeordneten
eines hochpreißl. K. Gr. nicht unbekannt sein, daß weil diese beiden Eheleute
schon in ihren Verlobungs- und Trauungs Zeiten die wechselseitige Testamentarische Confirmation
eingerichtet und feierlich bestätigt hatten, sie nicht innerhalb eines Monats nach der Hochzeit
ohne Hinterlassung der Eltern und der Verwandten, also ganz in einem fremden Hause, 3 Tage gesund, ohne jüdische
Zeugen, ein gültiges Testament errichten konnten, welches die Wenige ausführen
Zu der Gültigkeit wesentlich gehört für ihre Braut unter andern Gesetzen eine Contribution
zu geben, welches Gesetz nur anzeigen, daß Todesfälle für die Partien festgesetzt
worden ist und also ihr letzter gegenseitiger Wille ist, vorhergesetzt.
Dieser rabbinische Ausdruck, der für die Lehre vorschriftsmäßig ist, kann nicht richtig an-
genommen, aber ihnen nachtheilig ist und für uns zu sonstigen Rechtsfolgen gänzlich unbrauchbar, erläu-
tert werden. Preuß. Test. sind allerdings gültig (wofern die Erbe nicht dritten nicht gefährdet werden.
Was die Juden ein Testament von Todeswegen Schkiff Mera nennen, ist ein Testament, aber ein
Kranker oder Verbrechender entweder schriftl. oder mündlich vor Zeugen errichtet.
Ein Testament im gesunden Zustande heißt bey ihnen Kadasch. 2. Es wäre folgl. der erste Ausdruck
des Christl. Gerichts hier unter den jüdischen Sprachgebrauch zu übersetzen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0131
DFG

Cap. 118 §. 19. Anm. n. 14. u. Beer Hethebk

Häkkardi finden die Scheidt ihrer Ehegatten durch ein
test. recipr. zu verneinen; so würde die Lauter
Verwirrung daraus entstehen. Allein wie ist
das zu vereinigen mit dem Satz, dass test. rec.
kein christl. Gericht einverlangen, ein Andres ihrer
Ehegatten aufzuheben; sollt offenl. solche Gericht, welche
denselben finden Theil und Ehe, in der freiwilligen Gerichts-
barkeit und Verwirrung anzuerkennen

Die jüdisch Gesetze verstatten zwar, dass Entweder
der Mann oder die Frau ein Testament bey christl.
Ger. einverlangen kann,

Der Jude in Berlin ist erlaubt Zinsen zu nehmen.
Aber das Mos. Ges. verbietet ihnen von ihren Brüdern
dieses.
Eben so verbietet das Gesetz die Ehegatten zu trennen,
das Christ. Gesetz erlaubt ihnen dieses.
Kann ein Bey. Ger. von Juden einverlangtes
Testament, das unter Ehegatten besteht.
test. recipr. aufheben; so folgt eben natürl.
weise, dass in Ansehung ihrer Ehe für null
und nichtig anzusehen ist. Denn gilt nicht das
eine, so gilt auch nicht das andere, und Beide stehen
einander auf, so dass keines dieser Ehegatten ein
Scheidebrief, und folglich eine natürl. Ehe der Letztern
für recht.

Der Ehemann ist sch mit der Ehefrau von der
Erbfolge nach dem Mos. Gesetz ausgeschlossen.
Nach dem Talm. Gesetz erfällt sie, wenn sie den Ehemann
überlebt hat, ihr Alimentgelder, und die Ehefrau übrigen
nach ihres Mannes Tode ihr Erbrecht von den übrigen Nach-
gelassenen wird.
Er ist also mehr hereg ex intestato quasi ex necessitate
Es kann daher dem muthmaßl. Erben sein Intestat Erb-
recht durch eine letztwillige Disposition entzogen
werden
Ein Mann v. Bey. Gesetz
Ehe Intestatserbe Erbe
kann durch keine Frau.

Der Ehemann müsste ja, wenn er sich in den
Verlob. und Trauungsacten verpflichtete, und
seine Ehe [illegible] mit
einem Klöster oder Mannsgericht Landsberg, Cöln, Aach
seine der Frauen, Bürgen, Unterschrift seine ver-
abredete Clausel machte, wie Conrad eben einen
einfallen, dass jeder [illegible] ein ver-
heyrathet bey einem nicht jüdisch Gericht
zu verklagen, und dasselbe hier so rechtskräftig zu halten
habe [illegible] Ehegericht Recht. Cap. 182.
Rabban hilc. Nachalot cap. VI, n. 11.

Wenn die Landes Reg. den Juden verstattet, Te-
stamente nach christl. Gebräuchen zu errichten und Ehe-
christl. Gerichten einzutragen; so müsste es ihnen auch
vorher erlaubt, Ehegatten nach christl. Ritus zu
verheyrathen, zugleich aber verordnen, dass die
übrigen Juden nach Mosaisch. Art testiren können, die auf ihre
Ehegatten den Fall wegen der Todesfälle anzuhoffen
oder die Ehegatten nach christl. Art vorgestellt haben
[illegible] gemeinschaftlich
Vertrag müsste nur durch die gegenseitige Nachgie-
bigkeit der Contrahenten ihre Gültigkeit. Nur müsste sie
von den Übrigen der Mindergiebig eingesehen, und
von den Gläubigern genehmigt werden

Testamente sind gültig, einstehen durch die Ehe
der einen dritten Erwerb zustehen, nicht gestattet
werden.

Verstiftung verbietet wie andere Verträge erwägt.
Die wechselseitige Einsetzung der Contrahenten gebietet sich
ihr Vortheil, und die Einwilligung der Aeltern oder
Vormünder nehmen, die Trauscheine, der Bürgen
und der Ungläubigkeit Unterschrift und andere äußere
Formalitäten machen sie rechtsbeständig

Allgemeines Gesetzb. für die Pr. Staaten
1 Theil 12ter Tit. §. 16.
Minderjährige, ohne Unterschied des
Geschlechts, welche das 14te Jahr zurück-
gelegt haben, können letztwillige Verord-
nungen errichten, ohne daß dazu die Vä-
terl. oder Vormundschaftl. Einwilligung er-
fordert wird.
§. 17. Doch sind Personen, welche das
18te Jahr noch nicht zurückgelegt
haben, ihre letztwillige Verordnung nicht
anders als mündlich zum Ge-
richtl. Protocoll, zu errichten befugt.
Th. 2. Tit. 1. §. 50. Bey noch min-
derjährig Vaterlosen Waisen ist
die Einwilligung der Mutter und des
Vormundes nothwendig.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0134
DFG

A.

Ihrer Abschnitt

Ob das hiesige Christl. Gericht nach christl. Gebrauch eingerichtet welches Test. nuncupat. den in den jüdisch Gerichten enthalten Vertrag in Betreff der todesfälle oder Abschied der Testirer genau aufheben könne.

§ 1.

Der Meier W. Dopert ist

1, Vertrag-Erbe nach dem von dem Altonaischen jüdischen Gericht unter Vorsitz des Obervorsteher den 26 Jul. 1792. Vorgericht, in welchem die Jettchen Dopert wenn sie auch majorenn wird, nicht wiederrufen darf. Sie hat auch, als sie die Verlobungs Feyten, und den in denselben verkommenden successions-Vertrag durch ihre Unterschrift bestätigte, [illegible] als ihr Ehemann wiederrufen.

Dass nicht blos der Altonaer sondern auch Berlinische und alle jüdische Gerichte diese Macht haben gültige Verträge zu machen, versichert auch

Choschen hamischpat.

Eben dieses erwähnt von den Commissarien des K. zu Lauch d. 10 Aug. 1792. erklärt, dass

M. W. Dop. im fall die Jettchen [illegible] mit Tode abgehen soll, den jüdischen Gesetzen zufolge ihr Bruder ihr Erbe [illegible] sollte.

Selbst in den 1sten und 2ten Gerichten hat der Beklagte sich feierlichst verpflichtet, den Erbe seiner Frau, wenn sie in 1sten J. nach der Hochz. stürbe, ihr Eingebrachtes herauszugeben.

Eben hacker Cap. 92. 8. 8. nebst Jarby Anm.

Nun waren demnach drei Erbschaften der Jettchen anderst gedenkbar, als ihr Vaters Bruder, aber in Fall sie sich der Erbschaft begab, seine leibl. Kinder gaben Theil dieses Erbfolgegesetz ein altes in Deutschland geltendes Gesetz ist, nach welchem der Ehemann im 1sten Todesfalle s. Frau ihr Erbe, an die Erben ausliefern muss, und folglich weder der Ehemann noch seine Frau hier [illegible] Vorgericht gemacht haben, sondern sich nach den Vorkommen haben entweder müssen, und ihn dieser ihre Unterschrift oder Zeitverende bestätigt haben; so sind sie für die Haltung desselben, so lange sie leben, unverbrüchlich verpflichtet, und kann mit ihrer beiderseitigen Uebereinstimmung ein bestehendes Gesetz nicht wie aufgehoben werden.

Der

1. Die Deutsch und Poln. Juden haben ihre eigene Gerichtsbarkeit und können Abweichungen stehen, Testamente errichten, Contracte bestätigen

2. Ihr Ehegesetz [illegible] beyde Länder [illegible] nach der Anordnung der Rabbinen zu Speier, M. u. M.

3. Der Ehemann ist vom Erbrecht nach Mos. Ges. ausgeschlossen Nach Talmudischen Gesetz erhält er bloß das Mundsaz nicht das Vermögen seiner Frau. Da die Juden ihre Capitalien nicht haben stehen lassen, ist das Mundsaz unbedeutend.

4. Das Mosaische Gesetz ist für die Juden eine immerwährende Glaubenslehre.

Talmudische Gesetze können durch Übereinkunft und Verordnung [illegible] oder geändert, oder abgeschafft werden.

4a. Das Verbot [illegible] betrifft nicht die verschiedenen Rabbiner der Juden in Judäa, Toledo, Rambam [illegible] Isaac d. 23. 8. 11. 12. Baba metzia f. 84. f. 87. a [illegible]

5. Wenn Juden [illegible] ihre gesetzlichen Erbrechte ungültig machen wollen, so müssen sie [illegible] Testamente vor Gericht errichten. Gesetze [illegible] Christen unterschreiben, die nicht [illegible] Juden [illegible] Schuld-Verschreibungen sind, [illegible] ungültig. Das jüngere alle Instrumente von Christen unterschreiben, die nicht [illegible] Juden [illegible] Kauf-Verkäufe [illegible] Schuld-Verschreibungen sind, [illegible] ungültig. Choschen hamm. cap. 68. §. 1. 2. 53. §. 32. Rabbenu Ascher Christ. Regula 18. Cap. 7.

Talm. Jer. f. Bava metzia cap. 7. ab initio

Hilc. Malveh veloveh cap. 27 §1. Gittin f. 10. b.

6. Niemand kann einen zum Richter ernennen, der nicht würdig ist, zu richten, weil der weltliche Gesetze von der Gerichtsfolge ausschließt

Baba bathra f. 130. a. Sch. Ar. Chosch. hamm. cap. 281. §1.

Ritualges: Ubr [illegible] §. 9. N. 1.

7. Es kann zwar ein Testament das andere aufheben [illegible] allein dieß ist [illegible] einen testamentarischen die Juden nach ihren Gesetzen [illegible] errichtet haben, zu machen

Bava bathra f. 135. b. 152. b.

8. Zur Gültigkeit eines Vertrags oder Test. wird erfordert

1, daß [illegible] Zeugen unterschrieben

Bava metzia f. 20. b.

2, der Mündigkeit nothig

3. der kann ungerichtet

4. Wer einen Angeklagten Christ angiebt

5, Wenn der Zeugen unterschrieben sind.

9. Die Letztern hatte kein Recht zu testiren weil der Gerichtsstand nicht aufgehoben wurde

[illegible] testamentum (des 2ten [illegible]) irritum
reddit (des mystern) Prius [illegible] f. 152. 2. lin. 7. / 135. 2. lin. 5 a fine.

[illegible] pactum, contractus (Bava Metzia ~~[illegible]~~ f. 20. b. lin. 12 a fine

[illegible] si est cum illis pactum, faciat id quod est in pacto

[illegible] Pactum cui adsunt testes confirmabitur per subscript.

Ibid. f. 21. a. lin. 7.

[illegible] litterae pactorum

103000
69707
172707

Der Ehemann erhält nur aus Erbarmen der Talmudisten

M. W. Pop. u. El. Wolf Abr. v. Halle
die Veränderung genehmigt in einem Genehmigungs Schr.
dd. Hamburg d. 4 Jul. 1804. die Heirath der Jüdischen
mit Al.

Sch. Ar. Choseh. hamm. Cap. 281. 81.

[illegible]

Die Anordnung von Rabbam Tan und den Rabbinen zu Sp. geht
nicht auf die Hedunjah, nicht auf die Rechte Mittag, die der Ehe-
mann, wenn sie von der Heirath solche geredet hat, an die Hebr. herausgeben
muß. Ebben haeser Cap. 118. §. 19. Bey Schmuel n. 22.
ch. Chelkas Mechoker ad hunc locum

[illegible]

Vergl. Baba Basra f. 130. 2.

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0138

HISTOIRE GÉNÉRALE DES SCIENCES ET DE LA LITTÉRATURE,

DEPUIS LES TEMPS ANTÉRIEURS A L'HISTOIRE GRECQUE JUSQU'A NOS JOURS ;

Par l'Abbé JEAN ANDRÈS,

Membre de l'Académie des Sciences et Belles-Lettres de Mantoue,

Traduite de l'italien, avec des additions, des supplémens et des notes, relativement aux Ecoles et aux Beaux-Arts ;

PAR J. E. ORTOLANY,

Membre de plusieurs Sociétés littéraires, ex-Commissaire pour les recherches des objets des Sciences et Arts.

Cet Ouvrage renfermera :

1°. L'Histoire de la Littérature ;
2°. L'Histoire des Sciences naturelles ;
3°. L'Histoire des Sciences exactes ;
4°. L'Histoire des Sciences rationelles et politiques ;
5°. L'Histoire des Sciences ecclésiastiques.

L'Ouvrage sera précédé d'une Introduction générale, et paraîtra par volume.

Le prix de chaque volume sera de 4 à 5 francs.

On peut souscrire pour tout l'Ouvrage, ou pour une des cinq parties, chez DEBRAY, Libraire, Rue Saint-Honoré, Barrière des Sergens. On ne paiera qu'à mesure que les volumes paraîtront. Ses Souscripteurs jouiront de la remise d'un cinquième.

UNIVERSITÄTS BIBLIOTHEK ROSTOCK

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0139
DFG

שום

אם נתנה האשה לבעלה או לאחר

אחר שותה כחצי נגוניתא הראויים יו

כפי ענת טוגיטלא איש כלום

...chai Süßkind Oberrabbi zu Lublin in seinen
...n Th. 1. Frage 3. S. 9 col. 3. decidirt er
...rage, ob Ruben, da seine Frau im 2ten J. gestorben
...g, nach den Anordnung der Rabben zu Oberrab. die Hälfte
...br. an die Erben herauszugeben, mit Ja, weil er
...Mantelgrif der Ehepauten bestätigt habe

בארשלה

Fol. 3. col. 1. Der Vater, die Brüder und Schwestern sind gesetzl. Erben (יורש. האוריתא)
Der Mann ist nur Erbe nach den Rabbinen (רק ירושה)
daher er nicht die ausstehenden Schulden erben kann

— 5. col. 1. Der Mann kann bey der Erbschaft nicht Himli sagen, weil alles Erbschaftsrecht desselben nur von den Rabbinen ist

— 4. der Ehemann, wenn er das Maloch von
6. col. 1 dem Loach eincassirt hat, es gestohlen und muß es wieder herausgeben
Rechtsfragen des hallachem raf cap. 47.

Nachlas Schirah cap. 9. f. 21. col. 2. schreibt: daß die Gelehrten die nach den Thalmudisten gelebt haben, vom Thalmud abweichende Verordnung ~~gemacht haben~~ machen konnten,

592
1803.



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0142
DFG

In dem neuen Alten-Stadt Greifswalder Vergleich vom 26 Jul. 1792. wird festgesetzt:
„Wenn ein Fall die Braut Jettchen mit Tode abgehen sollte, alsdann die Hochzeitgäste
„nach dem Hochzeitlichen Gastgebot Constituirt Hochzeitmäßige Hoch zufällt, und wieder die Mutter
Lea auf den obbenannten Herr Feidel David die geringste Ansprache haben."

Ferner heißt:
„Wenn Braut Jettchen Popert soll überhaupt trotz, auf keine Art und Weise gegen
„dieses Vergleich zu opponiren oder zu widerstehen, wenn sie auf ihre Mitgabe
„verzichtet hat, und also, was sie dagegen opponiren würde soll von keiner Effect
„und Gültigkeit trotz, als wenn sie nicht wäre gebohren worden. Sodann soll auch
„weder, ~~Ehemann~~ Bräutigam noch Braut, dass Vergleich zu ihren Nachtheil umgestoßen werden.
„Es soll auch der Gerichtsmäßig Freibrief an einen der Partheien, oder den jetzigen Fünften
„dieses Vergleich, es möchte trotz, auf welchen Vorwand es wollte, vorgenommen wollte,
„denselben Gericht vorstatten, sondern dieser Vergleich soll in allen Punkten und Stücken in
„voller Kraft und Gültigkeit gehalten werden, als wenn gerichtlich aufgemacht wäre."

Zu Protocoll wurde das vor Commissarien des Raths zu Handen unterm 10 Aug. dess. Jahres wie-
derholt:
„dass im Fall das Braut Jettchen Popert vor ihrer Ehebruch zu Hochzeit
„jetzigen Gastgebot ihre alleinige rechtmäßige Erbe trotz sollte,
Dieselbe der Ehegatten haben sich beyder Theile wechselseitig, der jetzigen
jetzt in dem einzig Ehebruder Testament ihrer Eltern. und Hochzeitgäster Braut zieht
M. Herrn Erbe ist zieht, als wenn sie vor der Ehestand Erbe gewesen wäre, weil sonst Niemand
Mosaischer Erbe wären, und die Verstorbene Frau andere Erbe, als sie, aber falls sie verstarbe
Kinder zu Erben zu wären.

Blume: der ganze Vertrag in den Ehepacten enthält nur eine Verbindlichkeit zwischen
dem Verl. u. seiner Frau, die also mit ihrer beiderseitigen Uebereinstimmung wieder
aufgehoben, und wovon kein Dritter Rechte erwerben kann.
Wenn dieß nun wäre (welches es doch nicht ist, weil die Ehepacten diese Verbindlichkeit
nicht dem Publicum sondern nur den
so würde die ganze Sache mit allen ihren
weil sie nur eine Verbindlichkeit zwischen den Verl. [illegible] enthalten, durch

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Es darf kein Jude gegen einen Juden vor einem christl. Gericht anhängig machen. Denn es heißt אלה המשפטים אשר תשים לפניהם vor ihren (den Israeliten) nicht vor den Heiden. — Wenn er aber glaubt, daß das christl. Ger. mächtiger als das jüdische ist, und will es nicht zum Jüdischen gehen; so muß er vom jüd. Gericht die (Einwilligung) Erlaubniß zum christl. Gericht zu gehen suchen.

Rambam hilc. Sanhedrin cap. 26, 7. Chosch. hamm. Cap. 26 [illegible] 8. 2.

Sch. Ar. Chosch. hamm. Cap. 12. שכח ביד בדי לבדור ולהחרים שתתנים הפשרה
ושלא יכלו היתנוים לסחות כשיבדילו

Das Gericht hat die Macht zu entscheiden und zu bannen, daß der Vergleich gehalten werde, und so daß die Pupillen, wenn sie majorenn geworden sind, es nicht aufheben können.

Maimon hilc. Nachal. cap. 6. §. 1. Parte IV. fol. 228 ad Rabasted.

אין אדם יכול להוריש לו שאים ראוי ליורשו ולא לסגור הירושה ין היורש אעפ שגה ששון הוא ולפי
שנאמר בפרשת נחלות והיתה לבני. שראל לחוקת משפט לוסר שחוקה ואין התנאי שמילו
בין שגה והוא בריא בין שגה שהיה שכיבורא בין על פה בין בכתב אינו מפיל. לפיכך

Das Jüd. Gericht zu Altona und Berlin üben eine vom Staate authorisirte Jurisdiction aus.

האומר אישפ בני בכורי לא יטול פי שנים פלוני בני לא ירש עם
אחיו לא אמר כלום.

Baba bahra 127 b. Tur cap. 281.

Allgemeines ~~Gesetzbuch~~ Land Recht für die Preussischen Staaten 2ter Theil, VIIIter Titel

§. 590. S. 463. ed. v. J. 1792. In allen Fällen aber können ~~[illegible]~~ Handlungsbücher, welche in Jüdischer Sprache ~~abgefaßt sind~~, geführt sind, als Beweismittel nicht gebraucht werden.

2ter Th. 20ster Titel §649. Leichte Verbal und symbolische Injurien ist der Richter von Amtswegen zu rügen, nicht schuldig

§650. Auch schwere Injurien dieser Art dürfen nur als ~~[illegible]~~ von Amtswegen gerügt ~~werden~~ nicht bestraft, wenn sie an einem öffentl. Orte, oder bey einer feyerlichen Gelegenheit vorgefallen sind.

1ster Band Einl. §50. S. 9.

Bey Entscheidung streitiger Rechtsfragen darf der Richter den Gesetzen keinen andern Sinn beilegen, als welcher aus den Worten und dem Zusammenhange derselben, in Beziehung auf den streitigen Gegenstand, oder aus dem nächsten ungezweifelten Grunde des Gesetzes, deutlich erhellet.

§51. Findet der Richter den eigentl. Sinn des Gesetzes zweifelhaft; sie muß er, ohne die prozeßführenden Parteyen zu benennen, seine Zweifel der Gesetzcommission anzeigen, und auf deren Beurtheilung antragen.

S. 11. §. 64. So wenig durch Gewohnheiten, Meinung der Rechtslehrer, Erkenntnisse der Richter oder durch die in einzelnen Fällen ergangenen Verordnung neue Gesetze eingeführt werden können, eben so wenig können schon vorhandene Gesetze auf dergleichen Art wieder aufgehoben werden.

§. 65. Statuten und Provinzialgesetze werden durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben, wenn nicht in letztern die Aufhebung der erstern deutlich verordnet ist.

1ster Theil 13ter Titel §129. Daß Jemanden ein fremder Schuldschein anvertraut worden, beweist noch nicht, daß derselbe zur Einhebung der darin verschriebenen Summe berechtigt sey.

In dem Königl. Patent wegen Publication des algem. Gesetzb. für die Preußisch Staaten
S. III
„werden alle in- und ausländische ~~[illegible]~~ Sachverständige zur Beybringung ihrer Erinnerung und
„Bemerkungen aufgefordert, den Entwurf dazu auf das genaueste zu prüfen, und alles, was
sie dabey annoch zu erinnern oder zu ergänzen finden sollten, ganz frey und ohne Rückhalt
anzuzeigen –

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn892626615/phys_0146
DFG

S. 3.[17] Auch der Umstand, daß er nur Praesumtions Erb genannt wird, ergiebt, daß die Rede nur davon war, die Intestatherbfolge in der Art
daß die Verwandte mütterl. Seite davon
ausgeschlossen bleiben sollten
zu bestimmen

– 4. Niemand hat mit der Jettchen Popert einen Vertrag gemacht, wodurch dieser hätte verpflichtet werden sollen, ihren Nachlaß bestimmten Personen, oder auch nur ihren Intestatherben zu hinterlassen, und das Recht künftig letzwillig zu disponiren, aufzugeben.

In den Verlob. und Ehepacten ist eben so wenig ein Erbvertrag zu finden

– 5. Ob die Absicht gewesen sey, das Erbrecht des Ehemannes
welches er ohne diese Bestimmung der Ehepacten auch im 1sten u. 2ten Jahre nach Mosaischen ~~Rechten~~ Gesetzen gehabt habe
auszuschliessen oder einzuschränken
– daß dem Appellanten als Ehemann nach mosaischen Gesetzen competirende Erbrecht solle im 1 u. 2. Jahre der Ehe nicht statt finden

– 6. ohne zu bestimmen, wer die Erben seiner Frau sind
Es steht nicht ~~[illegible]~~ geschrieben, daß gerade ihren Intestatherben der Nachlaß in den bestimmten Fällen herausgegeben werden müsse, sondern über die Frage: Wer der Erbe dem der Nachlaß herauszugeben sey? war gar nichts bestimmt, und eben deshalb versteht sich von selbst, daß der Jettch. Pop. das Recht, ihre Erben per Testamentum zu ernennen blieb –

Der Sprachgebrauch bringt es vielmehr mit sich, daß man darunter diejenigen versteht, die casu existente gleich viel, aus welchem fundamente Erben seyn werden

96

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK · ROSTOCK

An d. Herrn Canzeley Rath und
Professor Pychsen
Wohlgeb.
in
Rostock

recomandirt
frey

DFG
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn892626615/phys_0148
Universitäts Bibliothek Rostock

pag. 7. daß nichts anderes bestimmt war, als daß im 1. u. 2ten Jahre das gesetzl. Erbrecht des Ehemanns nicht eintreten sollte, folglich der Nachlaß denen zufiel

die, denn die gesetzl. Erbrecht des Ehemanns wegfiel, der Zeit aus einen rechtl. Grunde Erben waren, welches die Intestat Erben nur denn seyn konnten, wenn kein Testament vorhanden war.

Sinn u. Würkung haben die Ehepacten dennoch.

Hier ist die Frage: ob ihr das Recht zu testiren genommen sey? Und wo stehet denn das? Ist das aber nicht; so kann der Ausdruck Erben nur für den Fall, wenn keine letztwillige Disposition gemacht ist, auf die Intestaterben gehen.

– 8. Die allgemeine Erwähnung: ihren Erben ergiebt von selbst, daß es damals als ungewiß angesehen wurde: wer ihr Erbe seyn würde

– 9. Alles läuft blos auf den einleuchtend unrichtig Schluß hinaus: Unser Ausdruck: ihren Erben sind nur Intestaterben verstanden. M. W. Pop. od. s. Kinder würden aber Intestat Erben seyn, folgl. ist das ein Vertrag wodurch ihnen für Ihre Personen ein Erbrecht constituirt ist

Ohne die Unrichtigkeit der Prämissen weiter zu rügen, ist doch wohl von selbst klar, daß die Erwähnung derer, die casu existente Erben seyn würden, kein pactum mit einer bestimmten Person seyn kann.

Die Ehepacten mögen daher so gültig seyn wie sie wollen. Ihre Gültigkeit wird nicht bestritten, sondern die Frage:

Ob sie einen Erbvertrag enthalten? Der ist aber darinn schlechterdings nicht zu finden.

– Dem Appellanten war nur das Recht als Ehemann iure mosaico den ganzen Nachlaß zu nehmen, für das 1 und 2te J. beschränkt, und dadurch hatte seine Frau allerdings vielmehr das Recht erworben, für diese Fälle, wo das Erbrecht des Ehemanns nicht eintrat, über ihr Vermögen frei zu disponiren, und solches nach ihrem Gefallen, wenn sie wollte, zu hinterlassen keinesweges aber als eine Verpflichtung der

p. 10 Ehefrau gegen ihre Verwandten angesehen werden, und eben so wenig
Grund ist vorhanden, zu besorgen, daß eine solche Verfassung gegen die Verwandten
der Frau gerichtet sein würde, in allen jüdischen Ehesachen entscheidet, wenn auf
den allgemeinen Satz des Mosaischen Rechts Cap. II Sect. 5. §. 1. Deuteron. stehet
p. 11. – auf den Grund des ihr als Ehemann nach Mosaischen Gesetz zugestandenen Rechts –
– 17. – der Verein an seine Verwandte zurückfallen. – der Ehemann für seine Person
Lauter kein Verwandter sey

§ 19. Nach Mosaischen Rechten war allerdings Appellant als Ehemann vom Tage
der Vollziehung der Ehe an, Unterhalt seiner Ehefrau. Ant. Gen. IV. vol II §. 1. Ref. V. S. 1. Lit. f.

– 19. In den Akten ist weder irgend ein Verbrechen vorhanden, noch hat Appellant auf
die Scheidung seiner Frau Verzicht gethan.

– Nur dann kann Verabredung in den Akten Lauter das Verbrechen des Ehemanns
abgeändert werden, Mosaisch Sect. IX. §. 13. Hier ist nun gerade nicht
" gerichtlich gestattet, Verabredung
als der Vorschrift des Mos. Gesetz im 1 und 2ten J. eine statthaben
sollen. Andern man also die Frage für diese Zeit in den natürlichen Zustand
zurück gebracht, als der Nachlaß, wenn die Frau ab intestato verstarb, ihren
nächsten Verwandten zufiel, ihr aber auch das Recht, ihren Gatten zu beerben
zu verweigern, blieb, wie auch in den Akten gesagt ist, aber
Nachlaß ihren Erben, als entweder ihres Testaments oder Intestat
Erben zufiel. In dieser Lage, unter welcher die Ehe geschlossen,
liegt aber weder ein irgend Erwand vorhandenes Verbrechen, noch hat der in
Prozeß der Appellantin auf die Scheidung.

– 20. Nun das Recht des Appellanten, daß
er eine Mosaische Ehe eingegangen und vollzogen hatte, gegen welches
weder eingewendet, und Andern bewiesen, daß ein Sohn d. 2ten J. der Nachlaß
dem zufiel, welche aber Rücksicht auf das dem Ehemann gebührende Erbrecht
ihrer Ehe haben sollen, und welche also testamentarisch oder Intestat Erben
seyn könnten. (Gegen seine Ehefrau in einen Bett mit dieser gestiegen)

– 23. Falls der Ehemann seiner Ehefrau entlaufen ist, so kann er nur [illegible]
Verlaß gehen, und in dem Fall haben sie die Gesetze des Orts, die Ehefrau
von ihrer Ehe selbst auf der bestimmten Zeit wieder zu trennen
anzusehen.

Appellant trägt darauf an:

„die Klägerin mit der angestellten Klage und mit allen deshalbigen seiner Curandae
„an dem gesamten Nachlaß der verstorbenen Ehefrau des Appellanten ganz abzuweisen,
„ihr dem Appellanten wiederholt für den ruhig verschwiegen haben des ganz unerheblichen als
„im Cassel befindl. Vermögens und Nachlasses seiner Ehefrau zu erstattenden Betrages
„sothanes rechtes Instanz zu reformiren, und die Kosten beider Instanzen
„zu compensiren"

Berlin den 24 März 1806.

Blume als Mandatarius des
Banquier von Halle

Decretum

Detur Copia dem Prozeßgegner mit der Anfrage binnen 3 Wochen sub poena praeclusi zu deduciren.

Berlin den 27sten März 1806.

Schlayegger

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0152
DFG

Rabbalgesetze IV Theil. 2ter Abtheil.

§. 3. für Frauenzimmer von 12 J. u. 1 Tag, wenn sie ihre Menses hat, ist vollzählig

Abtheil. 3, von der Ehe überhaupt

§ 2. litt. K von den Todtschlägen cf. Abtheil. V. § 4. litt. f. Abtheil. XI. § 7. Abtheil. XV. § 2. | von den Ehescheidungsbriefen s. Rab. Gesetz. Theil. 3. Abth. 3. § 6. f. Corpus Juris Canon. Cap. 207.

§ 9. der Bräutigam Mannbarkeit und der Ausdruck von Frucht an treiben
muß sie, sich Patten verbindl. zu machen, ehe er muß der räum
angesetzten Briefe d. i. vor 3 der Aeltste Rabbi Mannern geschlossen werd
auf der Braut zu dem Mannbarkeitsmerk, und der Bräutigam die
Räume zu der er sich verbindt, als eine würkl. Theilung anbringt.

Item 3 Theil. Abtheil. 3. § 4. Anm. Ortsrabbiner kann nicht gültige Ehe-Scheidungsbriefe abfassen, wenn 2 tüchtige Zeugen unterzeichnet und unter jüdischen Gebräuch auch von dem Ehemänner selbst unterschrieben sind.

§ 13. In Polen werden die Ehescheidungen nicht blos von 2 Zeugen, sondern auch von der Ehefrau selbst unterschrieben

Abtheil. XI. § 7. f. 185.

„Also die Nächstgüter, und selbst die Hochzeitgeschenke, sind unsicher in den gemeinen
„Jahre stirbt, die Hälfte von dieser allen, ihres Erbe zurückzugeben verbunden sey,
„und dieß will unsere angenommene Gebräuch."

4 B. Mos. 27, § 9.
Wenn Er manden Tochter und Töchter; so fällt sein Erbtheil auf seine Brüder.

Nachlas Schibah Cap. IX. § 16. 1. fol. 24. col. 2. lin. 1.
ומעתה שוק שאין הולכין אחריהם כלל עיין

Schulch. Aruch Eben Haez. Cap. 66. § XI. | יבם הדיוט הוא עיין ושלמו בני
Jacob Hierly Anm.
אא שלו לדורכין סתם ושפכו עד שיעבור כדי הילוך הדיוט הוא ועיין
(בבבי רש ורחו)

Ibid. cap. 118. § 19. Anm. Sepher Colbo Cap. 117. fol. 134. Col. 3. ed. Venet. 1567 f.

Thiel primæ impress. und § 337. p. 203.

in causis matrimonialibus Judaeorum tanquam ecclesiasticis causis, solum ius Mosaico Talmud. nullo modo vero ius commune et huius et illius territorii particulare in foro attendi.

Id. § 343. Et in foris nostris tanti roboris est contractus sponsalitius, ut certa praecedente poena conventa effectus

— § 349. Omnia vero pacta in pactis matrimonialibus secundis instrumento desuper confecto inserta, vel occasione copulationis per solemnem formam promissa, indubitati iuris sunt —

Mendels. Rit. Ges. 4 Theil. 5ter Abtheil.

§. 3. Die Israelitin können nach vollzogener Trauung zu Einer Stadt gezogen werden, der gemeinen in den ersten Ehejahren verschieden, in den 2ten aber nicht verordnet werden.

Verlendery Gewohnheiten des Judenthums.

§. 43. p. 46. Die Juden haben in Ehesachen, in Erbschaftsfällen, Vormundschaft in Handlungssachen und in der Religions-Uebung, so weit in alle Streitigkeit, die Jurisdiction nach dem Mosaischen Rechte und nachden Talmud beurtheilt werden, die Obrigkeit, sich nach eigenen Gesetzen richten zu können.

§. 393. p. 171.

Ausser den Testamenten wird übrigens noch am Ablebungen der Hochzeitgeschenke
den auch durch Erbvertrage übertragen. Der ist ein Kauf Contract ist, da die
Juden gültige Verträge schreiben können; so folgt hieraus, daß sie dergleichen auch gültige Erbverträge errichten

Kaufen

§ 431. Bleibt die Frau in dem ersten Jahre, so erbet sie von ihrem ganzen Heimgebrachten
Vermögen ihres Erbes zurückzugeben verbunden —
Mendels. p. 185.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0153
DFG

Trauungen Gemischte des Juden-Priesters nach der Vorschrift für die Israelit. Staaten

§. 407. D. 197. "In den Israelitischen Staaten dürfen die Minderjährigen der Juden, ohne Unterschied des Geschlechts bis ins 20ste Jahr zurückgehalten.

Im Nachlag Schiffah cap. 29. wird in einem Ehe- und Scheidebriefe gesagt:

Hätte ich zur Zeit meiner Volljährigkeit [illegible] minderjährige Waisen bis zu 18 Jahren, deren Vormünder unwissig sind [illegible]

[illegible] da sollen sie erst im 21 J. majorenn.

Cf. Scheiri Lichtenstein rabbin. de Israelit. abrahamite p. 146. anm.

Keiner von Geburt Israelit soll die Mannsperson, der [illegible] Israelitin ist, vor vollendetem 20sten Jahr zurückgehalten.

Choschen Mischp. Cap. 281. §. 1.
Baba-Bathra f. 130. a.

Die Anordnung der Israel. Vormünder geschieht von den Landrabbiner und den Archonten

Turlinbaum §. 469. p. 244.

Israel. Väter selbst, diese eben so gut als die Landrabbiner, die Israelit. und der Israelit. Verträge zum Besten der Israeliten zu schließen, welche diese selbst die Majorenn werden, halten müssen können.

Choschen Mischp. c. 12. 83. 4. 110. §. 13. 289

Verträge über Israelitischen minderjährigen sind, über welche Verträge

Der Vertrag wird durch die Israelitische Vormünder minderjährigen begünstigt. Das Israelit. Gesetz Vertrag verletzt gleichfalls, und.

Unmündige und minderjährige keine Keine gültige Contracte eingehen, verpflichten, als sie sich zum eigenen Vortheil gereichen

Da ein Testament [illegible] einer oder Israelitischen Erbschaft, einmal aufgenommen und der Israelit. Güter die einer besitzt, gehalten werden soll, und Israelitischen von 14, und Mädchen von 12 Jahren keine gültigen Acte, wenn sie nicht unter Israelit. Vormundschaft, verpflichten, oder die Erbschaft oder Vormundschaften

Unter den Israelitischen Vormündern gehören die Israelitischen, in welchen minderjährigen andern Israelitischen Fällen, auf die Erbschaft ihrer Pflichtschaft Israelitischen zu Israelitischen erfolgt.

so kann Israelitischen Israelitischen Israelitischen, in welchen die Israelitischen und andern Israelitischen gehalten werden

Der Mann ist kein Verwandter der Frau mit den übrigen Verwandten, deren acht nächsten Baba bathra f. 111. b.

Die beyden Israeliten haben die Israeliten den Mannbrief und ihre Unterschrift bestätigt, und in den Trauungsacten bestätigt, und keine Israeliten sie aufgehoben angestellt.

Da sie sich Israelitisch und strafbar gegen den Israelitischen haben, wenn sie vor einem jüdischen Israelitischen Israelitischen Israelit

Friedrich von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Unsern dir abschriftlich hierbey zugehenden unterthänigsten Vorstellung und Bitte, den hierinnen Hof- Advocaten und Procurator Philipp Aaron, wieder diesen Juden Meier Nathan zu Teschow wie bittet, den Zurück gabe des Schutz-Briefs, haben wir Uns mit zu vernehmen dasselbe für gut nicht befunden und Euch solchen Schutz Brief dem Verbindung mit der Copie des Suppl. Zurück zugehen lassen. Sondern Euch hierdurch Befehlen des Schutz-Briefes, den Zweck und die Gründigkeit Abschrift gehabt sich den Suppl. wegen seines Schmuhl gabrichts dennoch nicht Gnade zu verweisen, dem er wegen mit dem seiner Tochter Vergehens Vorgehens, wen die nicht Vorsichtigkeit vorsätzlich welche wen die nicht Loco satisfaciret in Anspruch genommen werden kan.

Verbleiben wir Euch mit Gnaden wohl

7. Octobr a. c. Fürstlich mecklenburg

Hofrath

befehle die Innerselben sub poena peremptoriae
Executionis binnen 14 Tagen pflichtschuldigst unter-
thänigste Folge zu leisten. Ich bin gnädigster
Herr gnädigster Wille und Meynung
Datum wie Unterschrift d 24. Dec.
1784.

Mandatum Serenissimi pro-
prium Herzog. Rath zur Regie-
rung Vormundschaft Präsid. und Gesammt
und Hofs.

v Denis

Durchl. rr

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ROSTOCK

Unsern unterthänigsten unterthänigsten Dank, vor-
stalte Ihro Herzogl. Durchl. nicht nur für die
mir bisher allergnädigst bezeigte Gewogenheit
zu beförderung dieser submissesten Erklärung
sondern auch für den mir selbst erstatteten
Gnadenbrief aber mein Imploranten ganz ergebenst
originaliter. Ich weiß nun die mir anbefohlene
Erklärung mittelst dieselben, unter der schul-
digsten Versicherung, daß Wahrheit und Rich-
tigkeit meiner Feder dabey klebe, falle

Dem Anstand der gegenseitigen Vorstellung
begegnen ich, als zur Herzogl. Sache, nicht gehö-
rig, ganz kurz. Dann die Vorgeworfene Aus Vor-
stellung des Imploranten über die Ab-
leugnung der nicht ihm sondern nur für den
künftigen Ehe: Mann mir der Forstner Pflege
Baron gnädigst verliehenen Privilegii —
dann nicht gegründet — sondern nur affectirt
seye, da ein solches Privilegium mit Fug nicht
mehr besteht — nicht andere Gestalt

Dinge

Leute, als wie ihr Mann, gegen meine Verbrennung Partey, [illegible] Fall dieses Privilegii nicht mehr möglich wäre zu machen; So konnte ihm die Uebertretung des Privilegii nicht beygemessen werden — weniger ihm ein gegründeter Verdacht beygemessen. — Solchem Zufolge also der gegenwärtige Vorfall, als sich in der Zeit der Publicirung verhält, nun die höchstbemeldete Verordnung, welche ihm die Anwendung des Privilegii zum Vortheil macht zu haben. Es Herzogl. Hofgericht habe ihm nichtsdestoweniger die Urtheil vorbehalten, warum zwischen meinen Vater seelige Aaron andern gegentheils die Ehe nicht wollen vollzogen werden, Lasuten, und hierin mich gründend auf Mandatum de extradendo unterthänigst verbeten — und gnädigst erhalten, — welches ein ungewisser Vorwand, daß ich der Publication verschlossen sähe

Inzwischen verhoffe ich unterthänigst anzubringen, daß mir für mein Vater seelige Aaron — also ich — Macht habe nun mehr gnädigst ertheilte Privilegium weiter auszuführen, wenn ich nur der Publication des Gnadenbriefs — ob er der Publication zu extra-

Dieses

Diese schuldig sey — die Frage zu ver-
neinen oder stillschweigend oder zur Rückgängig
gemachten sie. mit meiner Instruc-
tion Verordnung und Vorschrift gegeben —
und da sie überzeugt der Fall vorhan-
den sey, daß die mit Unterhaltung der
Privilegien dringe, daß

Ich halte mich Gründe anzuführen, daß
diese nichtgemachten Frage in die
Entscheidung gar kein Einfluß
haben werde. — Auf die
Fürstlichen Intentionen, welche sie Herzogl
Durchl. Höchstderoselben Entscheidung
dieser Privilegien sache, und wenn die
selbe Gegenstand werden sollte, bedarf
man nur einen Blick zu thun, um
der Sache, wie verschieden sie, zu kennen
werden. —

Ich alter Herr von 61. Jahren,
der beschwerlichen Reise ohnerachtet hier
den hohen Herzogl. Hofgericht Präs. Mk.
Lembke wie gewöhnlich unterthänigst
Rapport abgestattet, halte vorzüglich
begründet genug, da in den Privi
legium dem wirklichen Inspector Pestye

Aaron

Aaron untersagen verbat- und ver-
sie dieselbe, und dass Christ-
lich-Mann mit inwendigender Gnade
so gar unmittelbar rede. Davor
der gegner nun mit Christlicher Ge-
meine wenn wir gemeinsch
schaft sey, Da komte er sein
Recht an das Privilegium sich
wen, und es were Missbrauch
da were es Gut. - Ist sein Innigst
die Allmächtigkeit der Vollenzie-
hung der sie niegerbeth, wie Gregor
Gott selbst beschützet, Da dem er
uns sein Ausgesandte nicht nim
mit sein wenn Treuste Pflege Aaron
Herlichen Gemeinschaft Erzeugung na-
ch, welche er nun als Ch. Mann
vor ihr mit der Christlichkeit wird
kämpfen, und sollte.

Ob ehrwürdig Brüder, zu Urkund
ist versehen ist, das wenn uns gedachte
Treuste Pflege Aaron von dem sing.
Christlichen zunächstigen, und über
wichtigen geschwächt worden ist;
Er begnüge in dem sein Gott, dem
Allerwissend, das wenn dieses

zum

ganz unbekannt gewesen, indem wir
in Lübeck nicht nur für liebe Schwe-
ster- und nur Freund für mei-
nen grossen Herrn, - ihre Schwangerschaft
war mir Verborgen. Ich erwähne dies
nur zu meiner Verlobung mit dem
Herrn Hofe meiner Mütterlichen Frau.
Verlobung gegen Sie, aber nur
deswegen Stadtmann Hull meinen Herr.
den bekannt gewesen. - Denn der
war gegenwärtig mit dem Musi-
sche Herrn selbst ausgeschickt wor-
den - welches Kinder von 10 Jahren
in der Städtischen Verlobung wegen
bereits gehört haben. Dafür wir mir
doch Gewißheit nicht bekannt
sein konnte - das Kinder von
Herrn Vaters mir Geschenke
schon in der Verlobung dar-
zu Ihrem Glück, daß
Verlobung wurde, denn
wenn nicht gewesen wäre
wäre; So wünsche ich zu Ver-
ner Ehe - Verbindung wohl will
sich, von der ich nichts Böses
weiß

wünsche, dass sie ungültig anzusehen
und selbst Vollziehung, wieder nicht
gestattet werden könne. —
Rückfallend unerachtet ist Er dafür, wenn
Pflg: 7. in der Gerichtsbarkeit Verordnung
vorgeschrieben wird, dass die ausge-
nahmen sich gewiss dass man in Fällen
wie unmöglich Criminal Processen
sey, dennoch mit Vollenziehung
der Ehe-gerichtlichen Sach- kein Ver-
zug, welcher bey wie unserer
Pflicht und nöthig Abwägung
Sache vorgenommen, wird dürfen so
wie durchaus Unmöglichkeit gleich-
bey gäbe, Denn wenn Sache in der
nun sachfalls, die Vollenziehung wie
sie die zu Leiden, nun die in Vorsicht
genommen, dass sie nun unserer Ver-
richtung Gesetz bey entdeckter nicht Verbre-
gen Blick Pönalen Ordnungsmässigkeit,
Sache wieder gebrauch werden müss
Sache nun nach gedachte Mosaisch Ge-
setze wie Sie Zweifel der Gerechtigkeit,
als viel Barons Stamm entsprech
endlich wie Gerichtsmässigkeit Sache
mit Vollenziehung wieder kann,

Vo

Da sind uns die Acta Facta, worüber sie uns
sei, nicht zu Gemüth geführt, noch mit
einer Beschreibung Jahr, Tag und Stadt
und in gültig gemacht, Zum andern
es doch sei Implorantin nie
gerichtl. ad acta eingebracht noch
eingereicht hat.

Zu dem ein dieses eingereichten Be-
scheids der gegnerischen Universität,
der Exemtion der selbe Privilegii ei-
nig zu Recht sein Kraft und gyrden nug
sch / so wenig sein der Inh. Ct. B. bei-
gebrachte Original dieses vermeintl.
Exemtion bestätigung, viel
weniger zu mehr Vorgeschlagen Abschrift
lich sich sein Stadt mit gründe kom-
men. Denn sonst Jahr zu
Copenhagen sich zu einer schriftlichen
Verbindung mit der Gegner
ihrer Zustimmung nicht gesch. und
wird sie schon mein Consulent ver-
stricken verlesen in seine Schriftliche Ver-
bringung über meinen gyrd gesandt
weil er mir sie Vorschrift meines
Collegii mit unter Schrift u.
gebracht, und Rathin schon,

mir

mein Testament ist,
dass seinem Sohne Ernst soll gehören, die Andern abgetheilt ihm Brüder
sagen nehmen soll. Ihre Theilung
die Herr Gerichts Gottlieb, der diesen Mit-
brüder zu Hause zu gehen. über
diese Post weitgebraucht und diese
Tanzen zu Stücken verbrauch. Da ich nun
Leider Ungnade mit meinen hohen Alter
in der Ehe Zeit der Imgebrauch der
Andern Tafel zu essen muss.
Da aber doch noch ich über meine Grund
Häuser und Grunden in der Grund Ge-
richt, als ich mir selbst zu recht willig.
Die andere Sohne meine Töchter, meine
Tochter Ernst Sinde zu sein.

Verschreibung des Hofes sub Lit. C.
der Adelichen Vormundschaft angehö-
rig, unbelastet, welches meine Ehefrau
Petrine Baron von Lilienfeld an ihre
Tochter Frl. Ida Meier Lüder
ein Gütchen, die er zu ihr mit
Liebhaber gekommen, sie mit zu
gestehen, die Geschenk von den Im-
pilorantes von ihr zu vergeben,
welche sie über ihren Stiefen zu
geb.

die Verordnungen Gnade gestatt das Sest. Privilegium wie sein meine Vorfahren Pfalzgr. Aaron und deren künftige Lh. Manns zu verfahren, ohne meine Verschreibung, und denen ostensibles und in Umgang kommen, Fall ist, — Mein Vorfahr Meine nicht gewandt worden ist, was Sest Verordnung Könne, Befehl der einig seine Verordnungen wie sein durchaus, denen die Sicherheit und Gründig. Intention Ihr. M. wenn nicht in den Personen meiner Vorfahren Pfalzgr. Aaron die Begründig — der künftig Lh. Gnaden von diesen wie Vorfahren — und Schreiben sein Vorfahr Verordnung bewilligen, wie der Begründet ist, verbleiben sein Verordnungen nicht gegründet Aufsprüche auf die Privilegium wie sein denen Vorfahren ein Grund Verlust und denen selben nicht Sicherheit Grund Meinung zu stellen vermag.

Implorant bezieht sich ganz ohne Streit und ohne Fug, da er meine Vorfahren Mann nicht gewandt. Es habe es ihm so wenig befohlen, wenn verbindet, dass

er.

[illegible] [illegible] [illegible] [

mich in dieser traurigen Leidenszeit selbst
einsam und mir Linderung zu theil werden
lassen, und zu dem
grossen Zweck, dem Höchsten
Lobpreis und Anbetung und Ehre.

Du Lieber meine Tochter Pestige
Aaron unser freundschaft bleibet. Ich
verbleibe, dein Pflicht- Gebetsfreund
zu Bruder. Ich verbleibe contra
rie contra diversis in Christo
Glückseligkeit

Sunne
21 Decemb
1784

unterthänigster
Liepmann Aaron

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0169
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0170
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0171
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0172
DFG

Submissester Erklärung mit
Bitte
von Seiten
Sr. Herzogl. Hoh. Herzogen und
Prinzen Ernst

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0173
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0174
DFG

N. 5 Des Leibregm.

Regiments Befehle

und

Allerhöchste Cabinets Ordres

von Sachsen

in

gerichtlichen Angelegenheiten

mit

Gnaden Sachen und Belohnungen

86 Bl

Mil. Acad. 264/1 [illegible]

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0175
DFG

E
DECRETO ORDINIS PHILOSOPHORVM
ORNAMENTA AC PRIVILEGIA
PHILOSOPHIAE DOCTORIS ET ARTIVM LIBERALIVM MAGISTRI
RITE AC LEGITIME
HONORIS BONIQVE OMINIS CAVSA
COLLATA ESSE
PVBLICIS HIS LITTERIS
DECLARAT AC TESTATVR
AD HVNC ACTVM CLEMENTISSIME CONSTITVTVS PROCANCELLARIVS
ET PROMOTOR
GVSTAVVS SARPE
PHILOSOPHIAE DOCTOR ARTIVM LIBERALIVM MAGISTER
GRAECAE LITTERATVRAE PROFESSOR PVBLICVS ORDINARIVS
PHILOSOPHORVM ORDINIS H. T. DECANVS.

P. P. ROSTOCHII SVB SIGILLO ORDINIS PHILOSOPHORVM.

LITTERIS ADLERIANIS.

Q. D. B. V.

AVSPICIIS SVMMIS

SERENISSIMI PRINCIPIS ET DOMINI NOSTRI CLEMENTISSIMI

DOMINI

FRIDERICI FRANCISCI

MAGNI DVCIS MEGAPOLITANI

PRINCIPIS VENEDORVM SVERINI ET RACEBVRGI

COMITIS SVERINENSIS

TERRARVM ROSTOCHII ET STARGARDIAE DOMINI

VNIVERSITATIS HVIVS LITTERARIAE PATRONI MVNIFICENTISSIMI

ATQVE CANCELLARII MAGNIFICENTISSIMI

RECTORE ACADEMIAE MAGNIFICO

IOANNE WILHELMO IOSEPHI

MEDICINAE DOCTORE ET PROFESSORE PVBLICO ORDINARIO

RERVM MEDICINALIVM IN MILITIA MEGAP. SVER. PRAEFECTO SVMMO SCHOLAE OBSTETR. DIRECTORE SOCIETATIBVS LITTERARIIS PLVRIBVS ADSCRIPTO

ORDINIS LVDOVICIANI HASSIACI EQVITE

IN VIRVM CLARISSIMVM

FRIDERICVM FRANCISCVM LVDOVICVM RASPE

MEGAPOLITANVM

IN FRIDERICIANO SVERINENSI PRAECEPTOREM

DOCTE ACVTEQVE DISPVTANTEM DE OFFICIO ERGA PATRIAM

DIE VI MENSIS DECEMBRIS ANNI cIↃIↃccccxix

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0177
Universitäts Bibliothek Rostock
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0178
DFG

Zum

jüdischen Recht

(Nachlass Tychsen)

Mss. Orient. 264/1 1-6

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0179
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0180
DFG

Bad Doberan — Klosterkirche

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0181
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0182
DFG

Gelobet sey Gott! den 3ten (Dienstag) den 29 Tebeth (Jan) 525 (1765)

Lieber Herr Amstrodam

Mit Freuden will ich antworten, demjenigen welcher ordentlich fraget und recht antwortet, dem [illegible] Wunderbarlich gebohrnen Herrn, dem Jehoschua der Knechte ist aber barmherzige und weiche ist!

Lieber Herr! Ihr Brief [illegible] hat mir grosse Freude gemacht, indem mein Hochgeehrter Herr sich [illegible] Freundschaft gegen mich [illegible]. Was die Frage anbelangt; so ist sein Entschluss richtig [illegible] Strack Choschen Mischpat, welcher auch vollkommen klar ist, so muss man nicht daran zu zweifeln [illegible]. Jedoch was dringend betrifft, die [illegible] müssen, müssen diese Worte waren, dass [illegible] kein Unglück zuziehen soll. Allerdem sind [illegible] (Zeugen) sein, [illegible] denn es ist ein Blut auf [illegible] Hügel [illegible] viel. Denn hat man gar nicht nöthig (d.i. die Sache ist sehr deutlich). Ich sagte, dass die Sache [illegible] (anreizen) muss, dass der Eigner wird [illegible] bezahlen, oder sich wegbeisse, ehe die Zeugen [illegible] ablegen, denn diese müssen sie thun [illegible] vorgetragene Anfrage und Beantwortung. [illegible] zu allen Dienste willigster Diener

Der geringe Schadel aber in der [illegible] Gemeine zu Amsterdam [illegible] Landrabbiner ist.

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 309
UB Rostock 05/4000
the scale towards document

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892626615/phys_0183
DFG